

# **Badische Landesbibliothek Karlsruhe**

**Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe**

## **Karlsruher Zeitung. 1784-1933 1908**

192 (21.6.1908) Badischer Landtag. Zweite Kammer. 90. öffentliche  
Sitzung



Beilage zur Karlsruher Zeitung **N** 192.

Sonntag, 21. Juni 1908.

**Badischer Landtag.****== Zweite Kammer. ==****90. öffentliche Sitzung**  
am Freitag den 19. Juni 1908.**Tagesordnung:**

Anzeige neuer Eingaben. Sodann

1. Beratung des Berichts der Kommission für Justiz und Verwaltung über den Gesetzentwurf, das Amt des Gemeindevorstandes und des Schiedsmannes betr. (Drucksache Nr. 68). — Drucksache Nr. 68a —; Berichterstatter: Abg. Dr. Frank.

2. Zweite Beratung über den Gesetzentwurf, die Verlegung der badisch-schweizerischen Landesgrenze bei Leopoldshöhe betr. — Drucksache Nr. 62a —; Berichterstatter: Abg. Dr. Wenz.

3. Beratung des Berichts der Petitionskommission über die Bitte der Gemeinde- und Stiftungsräte St. Blasien, Blasienwald, Häufers und Schwarzthalen, den Ausbau der katholischen Kirche in St. Blasien betr. — Drucksache Nr. 73 —; Berichterstatter: Abg. Dietzle.

4. Beratung der (ungedruckten) Berichte der Kommission für Eisenbahnen und Straßen über

a. die Bitte der Gemeinde Bollmatingen nebst Interessenten um Errichtung einer Haltestelle bei Bollmatingen, Berichterstatter: Abg. Wrodmann;

b. die Bitte der Gemeinden Diersburg, Zunsweier, Elgersweier, Oberschopfheim, Oberweier, Seilgenzell und Friesenheim um eine direkte Eisenbahnverbindung von Offenburg nach Lahr, Berichterstatter Abg. Geppert;

c. die Bitte des Gemeinderats Niederwasser um Verlegung der Bahnstation, Berichterstatter: Abg. Geppert;

d. die Bitte der Gemeinden Dettigheim, Dettigheim und Steinmauern um Einlegung von Arbeiterzügen auf der Strecke Karlsruhe—Dürmersheim—Kastatt, Berichterstatter: Abg. Geppert;

e. die Bitte der Gemeinden Mühlbach und Eppingen um Erbauung einer Eisenbahn von Eppingen nach Mühlbach, Berichterstatter: Abg. Neuwirth.

(Ziffer 2 gelangte nicht zur Verhandlung.)

Am Regierungstisch: Zunächst die Geh. Oberregierungsräte Dr. Trefzer und Buch, sodann Ministerialrat Antoni, schließlich Ministerialdirektor Schulz.

Präsident Fehrenbach eröffnet kurz nach 4 Uhr 50 Minuten die Sitzung.

Es werden folgende Einläufe angezeigt:

1. Petition des Gemeindevorstandes Ludwig Schrott aus Eichelberg, Amts Eppingen, um Entlassung seines Enkels Ludwig Schmalz aus der Großh. Heil- und Pflegeanstalt in Emmendingen;

2. Beitritt des Grund- und Hausbesitzervereins Weinheim zu der Petition des Grund- und Hausbesitzervereins Karlsruhe wegen Aenderung der neuen Steuergesetzgebung.

Diese beiden Petitionen werden an die Petitionskommission verwiesen.

3. Schreiben des Ministeriums der Finanzen an die Budgetkommission des Inhalts, daß die von der Kammer bereits genehmigte Anforderung unter § 8 des außerordentlichen Etats der Forst- und Domänenverwaltung für die Jahre 1908 und 1909, Erstellung eines neuen Stallungsgebäudes auf dem Haslacher Hof mit 36 000 Mark, seitens der Regierung für die laufende Budgetperiode zurückgezogen wird.

4. Schreiben des Herrn Präsidenten des Großh. Ministeriums des Innern mit einem Gesetzentwurf, die Zrennfürsorge betreffend, nebst Allerhöchstem Kommissorium.

5. Schreiben des Präsidiums der Ersten Kammer, daß diese den ihr vorgelegten Entwurf eines Ortsstrafengesetzes beraten und in der aus der Anlage des Schreibens ersichtlichen Fassung angenommen habe.

Die zweite Beratung über den Gesetzentwurf, die Verlegung der badisch-schweizerischen Landesgrenze bei Leopoldshöhe betreffend, wird im Hinblick auf § 53 der Geschäftsordnung auf morgen verschoben.

Hierauf wird in die Tagesordnung eingetreten.

Zum ersten Gegenstand derselben, Beratung des Berichts der Kommission für Justiz und Verwaltung über den Gesetzentwurf, das Amt des Gemeindevorstandes und des Schiedsmannes betreffend, erhält zunächst das Wort

Berichterstatter Abg. Dr. Frank (Soz.): Die Vorlage, die hier zur Beratung steht, will im wesentlichen nichts Neues schaffen, sondern bestehende Einrichtungen legalisieren, deren rechtliche Grundlage angezweifelt worden ist.

Die badischen Gemeindegerichte haben eine hundertjährige Geschichte hinter sich. Sie sind nun in den letzten 30 Jahren in eine neue Periode der Entwicklung eingetreten: Mit der Ausbreitung der Industrie in unserem Lande und mit dem damit verbundenen raschen Anwachsen der größeren Städte haben sich die Oberbür-



germeister vielfach genötigt, von ihren Hauptaufgaben einen Teil der ihnen zustehenden Befugnisse abzulösen und diese besonderen Beamten zu übertragen. Die Regierung hat diese Entwicklung unter wohlwollender Auslegung der einschlägigen Bestimmungen der Städteordnung gefördert, und man kann nicht sagen, daß durch den Zustand, der sich auf diese Weise herausgebildet hat, irgend welche Gemeindeinteressen oder Staatsinteressen gefährdet worden sind.

Nun hat aber unser Oberlandesgericht in einer Entscheidung, die ich in meinem schriftlichen Berichte genannt habe, die Auffassung vertreten, es sei nicht angängig, staatliche Hoheitsrechte durch Gemeindebeschluß auf Beamte zu übertragen, wenn nicht ein besonderes Gesetz dazu die Erlaubnis gebe. Ich habe in dem schriftlichen Bericht ausgeführt, es sei vielleicht schon heute nach den Bestimmungen der Städteordnung diese gesetzliche Grundlage vorhanden. Aber wir müssen mit der Entscheidung des höchsten badischen Gerichts rechnen, und der Gesetzentwurf will also die Rechtsunsicherheit beseitigen, die durch das angeführte Urteil entstanden ist.

Die Erste Kammer hat an dem Gesetzentwurf formelle und materielle Änderungen vorgenommen; wegen der Einzelheiten verweise ich auf meinen schriftlichen Bericht.

Mit Genugtuung sei hervorgehoben, daß die Erste Kammer nicht eingegangen ist auf den Vorschlag der Großh. Regierung, die Gemeinderichter der Verrichtung durch zwei Ministerien zu unterziehen. Auch Ihre Kommission ist einmütig der Auffassung, daß diese Bestätigung überflüssig ist. Es ist dieser Bestätigung der Vorlage auch eine gewisse politische Bedeutung beigegeben worden. Es wurde hervorgehoben: Während nach dem bestehenden Zustand die Bürgermeister einer Bestätigung nicht bedürfen, sei es sonderbar, daß für den Gemeinderichter, der doch nur einen abgelösten Teil der Tätigkeit des Gemeindeoberhauptes auszuführen habe, die Bestätigung durch die Regierung vorgeschlagen werde. Von der Regierung wurde bestritten, daß ihrem Vorschlag irgend welche politische Tendenz zugrunde gelegen habe; es liege ihr fern, etwa künftig die Bestätigung für die Bürgermeister und Oberbürgermeister wieder einzuführen. Wir haben von dieser Erklärung Kenntnis genommen.

Der Gesetzentwurf will dann auch das Institut der Schiedsmänner, der Gemeindevergleichsbehörden, auf eine gesicherte rechtliche Grundlage stellen. Das Institut der Vergleichsbehörde ist erst etwa 20 Jahre alt und hat sich bis jetzt nicht sehr eingelebt. In vielen Orten ist die Einrichtung so gut wie unbekannt. Nur in ganz wenigen Städten, vielleicht durch besonders glückliche Veranlagung des Inhabers des Schiedsmannsamtes, hat sich dies Amt wirklich zu dem entwickeln können, was es sein soll. Die Erste Kammer hat nun in ihren Beschlüssen einige Bestimmungen aufgenommen, mit denen wir uns nicht einverstanden erklären konnten. Wenn wir auch anerkennen, daß das Amt des Schiedsmannes bisher Leben und Bedeutung nicht hat gewinnen können, so muß das doch nicht notwendig für alle Zukunft so bleiben. Es ist nicht ausgeschlossen, daß vielleicht in Verbindung mit den Rechtsauskunftsstellen, die von manchen größeren Gemeinden errichtet werden, das Amt des Schiedsmannes später größere Bedeutung gewinnt. Für diesen Fall wollten wir durch eine gewisse Sicherung der Stellung des Gemeindefriedsmanns Vorkehrung treffen. Es wurde deshalb die in meinem schriftlichen Bericht angeführte Änderung vorgenommen. Nachträglich, und zwar vor der heutigen Sitzung, wurden in redaktioneller Beziehung noch einige kleine Änderungen beschlossen, die ich Ihnen zur Kenntnis bringen will. Die Kommission hatte zu Absatz 4 des Art. II vorgeschlagen,

es solle die Amtszeit des Schiedsmannes, wenn der Dienstvertrag nichts anderes bestimme, sechs Jahre dauern. Es wurde demgegenüber nachträglich mit Recht hervorgehoben, daß bei manchen Schiedsmännern ein Dienstvertrag überhaupt nicht abgeschlossen werde. Das wird in der Regel dann zutreffen, wenn der Schiedsmann seinen Posten im Ehrenamt bekleidet. Es wurde deshalb der weitere Begriff der Amtsübertragung gewählt, so daß die Fassung im Absatz 4 des Art. II, letzter Satz, nun lautet: „Die Amtszeit des Schiedsmannes dauert, wenn bei der Uebertragung nichts anderes bestimmt wird, sechs Jahre.“ Es wurde endlich nachträglich noch ein Absatz 6 beigefügt, der folgenden Wortlaut hat: „Die Vorschriften der §§ 23—28 der Gemeinde- und Städteordnung finden auf die Schiedsmänner und deren Stellvertreter Anwendung.“ Schon im gedruckten Bericht ist hervorgehoben, daß nach der Meinung der Kommission die Bestimmungen auf die Schiedsmänner Anwendung finden sollen, die bei allen anderen Gemeindebeamten bei einer Amtssetzung angewendet werden müssen. Es ist aber bemängelt worden, daß eine derartige Bestimmung in dem Text des Gesetzes nicht ausdrücklich vorgehoben sei, und da in Artikel I bei den Bestimmungen über die Gemeinderichter ausdrücklich auf die Vorschriften der §§ 23—28 der Gemeinde- und Städteordnung verwiesen ist, so hätte aus dem Fehlen dieser Bestimmung bei den Schiedsmännern vielleicht gefolgert werden können, daß die Schiedsmänner keinen Anspruch auf ein geordnetes Disziplinarverfahren haben. Die Erste Kammer wollte dagegen dem Gemeinderat bzw. Stadtrat ein Widerspruchsrecht gegenüber dem Schiedsmann erteilen. Darauf hat Ihre Kommission nicht eingehen können aus dem vorhin erwähnten Grunde, weil sie das Amt des Schiedsmannes nicht zur Bedeutungslosigkeit verdammen wollte.

Es ist in Artikel III dann noch eine Bestimmung enthalten, die manche Bedenken ausgelöst hat, ohne daß das aber zu einer Änderung der Vorlage geführt hätte. Es handelt sich um den letzten Absatz des Artikels III. Dort ist bestimmt, daß die vor dem gegenwärtigen Gesetz von einem stellvertretenden Gemeinderichter erlassenen Entscheidungen und die vor einem stellvertretenden Schiedsmann geschlossenen Vergleiche nicht mit der Begründung angefochten werden können, es sei der stellvertretende Gemeinderichter oder Schiedsmann nicht allgemeiner Stellvertreter des Bürgermeisters gewesen. Derartige Einwendungen sollen nicht zulässig sein. Es wurde die Frage aufgeworfen, ob eine solche Bestimmung überhaupt für Privatrechte gesetzliche Kraft haben könne. Die Konstruktion dieser Bestimmung ist wohl die, daß die staatliche Sanktion mit rückwirkender Kraft gegeben wird für die früher erfolgte Uebertragung staatlicher Hoheitsrechte an einzelne Beamte. Wenn aber aus der Tatsache einer etwa vorhandenen Wichtigkeit von schiedsrichterlichen Vergleichen oder von Gemeindefrieden Rechte für einen Dritten erwachsen sein sollten, so kann vielleicht die Frage aufgeworfen werden, ob es möglich ist, durch landesgesetzliche Bestimmungen derartige Rechte für nicht vorhanden zu erklären. Aus praktischen Erwägungen heraus aber ist die Kommission nicht dazu gekommen, an dieser Bestimmung etwas zu ändern. In der Praxis wird sich das Publikum dabei beruhigen, alle die früheren Vergleiche und Schiedsprüche unangetastet zu lassen. Was die vor dem Schiedsmann geschlossenen Vergleiche betrifft, so ist dort die Sache von ganz geringer praktischer Bedeutung. Dort kann es sich nur um die Frage handeln, ob die Vollstreckbarkeit angefochten werden kann. Wenn auch angenommen wird, der Schiedsmann sei nicht berechtigt gewesen, vollstreckbare Vergleiche abzuschließen, so liegt doch in allen Fällen eine übereinstimmende Willenserklärung



zweier Parteien vor, zweier Parteien, die dann eben vor einem Privatmann einen Vergleich abgeschlossen haben, der der Rechtswirksamkeit nicht entbehren kann. Zu einer Aenderung hatten, wie gesagt, die Mitglieder der Kommission eine Veranlassung nicht.

Wir sind dann ähnlich wie die Erste Kammer auch dazu übergegangen, die Frage zu prüfen, die eigentlich die Veranlassung der Vorlage gegeben hat. Der Rechtsfall, der zum Spruch des Oberlandesgerichts führte, beruhte darauf, daß die Beglaubigung einer Unterschrift von einem Beamten ausging, der nach Ansicht des höchsten badischen Gerichts nicht befugt war, die Beglaubigung auszuführen. Nun hat die Erste Kammer eine Resolution gefaßt, in welcher der Regierung nahegelegt wird, die Beglaubigungsbefugnisse der Grundbuchhilfsbeamten zu erweitern, um dadurch dem Bedürfnis des Publikums entgegenzukommen. Ihre Kommission hat diese Resolution der Ersten Kammer begrüßt und ist in allen Teilen mit den Forderungen, die die Erste Kammer hier aufgestellt hat, einverstanden. Nur ist Ihre Kommission in einzelnen Punkten noch weitergegangen. Wir glaubten vor allem, es sei kein Bedürfnis für die Abgrenzung nach der Größe der Gemeinde vorhanden. Das Bedürfnis nach einer Erweiterung des Rechtes der Unterschriftsbeglaubigung ist im Gegenteil gerade bei den kleinen Gemeinden unter 3000 Einwohnern vielfach noch dringender als bei den größeren Gemeinden.

Wir waren weiter der Ansicht, daß es sich auch nicht empfehle, die Erweiterung der Beglaubigungsbefugnisse auf die Grundbuchhilfsbeamten zu beschränken. Wir glauben, bei allen Ratschreibern eine derartige Erweiterung ihrer Rechte vorzuschlagen zu sollen. Es wurde dabei nicht übersehen, daß manche Bedenken gegen eine derartige Ausdehnung vorliegen. Es wurde die Frage gestreift, ob vielleicht die Haftbarkeit öffentlich-rechtlicher Körperschaften, der Gemeinden oder des Staates, geregelt werden sollte, bevor eine grundlegende Aenderung dieser Zustände eintrete. Die Kommission hat aber eine bestimmte Stellungnahme unterlassen. Es ist zwar richtig, daß, wenn den Ratschreibern erweiterte Beglaubigungsbefugnisse erteilt werden, wohl in weitgehendem Maße Unterschriften in der Gemeinde beglaubigt werden, die sonst von staatlichen Beamten, von Notaren, ausgeführt werden. Aber es ist andererseits zu berücksichtigen, daß trotzdem im allgemeinen die Gefahr einer Haftbarkeit der Gemeinde oder des Staates dadurch nicht größer wird. Es wird wohl im allgemeinen zutreffen, daß der Ratschreiber die Verhältnisse in der Gemeinde genauer kennt als der Bürgermeister. Der Bürgermeister wird vielfach, namentlich in der ersten Amtszeit, die Vermögensverhältnisse der Gemeindeglieder nicht so genau kennen als der Ratschreiber, der vielleicht schon jahrelang mit den einschlägigen Personen und Sachen zu tun hat. Auch die Gesetzeskenntnis wird meistens beim Ratschreiber eine bessere sein, als sie beim Bürgermeister angenommen werden kann. Aber die Kommission hat es unterlassen, eine bestimmte Stellungnahme zu der Frage, ob die Gemeinde oder der Staat bei Versehen des Ratschreibers haftet, einzunehmen. Es ist, wenn wir die Uebertragung der erweiterten Befugnisse auf den Ratschreiber vorgeschlagen haben, besonders folgendes in der Kommission hervorzuheben worden. In kleineren Gemeinden ist der Bürgermeister vielfach nur ganz kurze Zeit jeden Tag auf dem Rathaus zu finden, während der Ratschreiber meistens seine geordneten Dienststunden einhält, so daß das Publikum die Möglichkeit hat, im Laufe des Tages, wenn es ihm die Möglichkeit hat, jederzeit im Laufe des Tages, wenn sich ein Bedürfnis dazu zeigt, Unterschriften vollziehen zu lassen.

Die weiter gemachte Anregung, die Befugnisse der Ratschreiber vielleicht auch in der Richtung zu erweitern, daß die Ratschreiber auch in den Fällen, in denen Angehörige verschiedener Gemeinden beteiligt sind, Unterschriftsbefugnisse erhalten sollen, ist abgelehnt worden. Es wurde ausdrücklich nur gewünscht, daß nur in gleichem Rahmen, wie der Bürgermeister nach der Rechtspolizeiordnung das Recht der Beglaubigung hat, auch der Ratschreiber die Beglaubigungsbefugnisse erhalten soll.

In der allgemeinen Beratung erhalten das Wort

Herr Oberregierungsrat Buch: Die Vorlage, deren Veranlassung, Zweck und bisheriges Schicksal Ihr Herr Berichterstatter Ihnen soeben in treffender Kürze dargestellt hat, ist in dem andern Hohen Hause unter Mitwirkung der Herren Städtevertreter mit einem solchen Maße von Gründlichkeit nach allen Richtungen erörtert worden, daß ich angesichts der jetzigen Sachlage, nämlich einer wesentlichen Uebereinstimmung der beiden Hohen Häuser, mich auf wenige Sätze beschränken kann.

Ich will zunächst nicht unterlassen, auch in diesem Hohen Hause der Genugthuung der Regierung darüber Ausdruck zu geben, daß die beiden Häuser sich vollständig einig finden in der Wertschätzung der Rechtseinrichtung der Gemeindegerichte. Es handelt sich hier um ein unserm ganzen Lande lieb gewordenes Stück von südwestdeutschem Partikularismus; wir haben ja nur noch in Württemberg eine ähnliche Einrichtung. Trotz der Formlosigkeit oder vielleicht wegen der Formlosigkeit des gemeindegerichtlichen Verfahrens sind die Gemeindegerichte ungemein volkstümlich. Sie sind auch für den Staat außerordentlich nützlich, weil sie ein besonderes Gericht für die Bagatellsachen darstellen, und sie sind für das Volk besonders wertvoll als eine Einrichtung, welche auf der Grundlage des persönlichen Vertrauens zu dem Richter aufgebaut ist, ein Grundgedanke, der in der Ersten Kammer besonders von den Herren Städtevertretern stark betont worden ist.

Diese Einrichtung befindet sich nun zurzeit, wie der Herr Berichterstatter Ihnen dargelegt hat, in einem Zustande einer gewissen Unpäßlichkeit in rechtlicher Hinsicht insofern, als nach der Rechtsprechung unseres höchsten badischen Gerichtshofs es doch zweifelhaft geworden ist, ob die derzeitige Besetzung des Gemeindegerichts in den großen Städten mit dem Gesetze noch in vollständigem Einklang steht. Der Herr Berichterstatter hat mit Recht daraus keinen Vorwurf erhoben, weder gegen die Städte noch gegen die staatliche Aufsichtsbehörde. Gewiß mit Recht! Der Noth ist eben den Städten zu eng geworden; Bagatellrichter und Leiter eines großen städtischen Gemeinwesens — das ließ sich nicht vereinigen. Großbetrieb und Arbeitsteilung waren von jeher verschwifert — nichts natürlicher, als daß das enge Gewand gesprengt wurde durch die Praxis, die eben dahin drängt, daß andere Personen als die vom Gesetze zunächst berufenen Gemeindevorstände das Amt des Gemeinderichters und des Schiedsmannes versehen. Die höhere Aufsichtsbehörde hatte, so lange die nächsten gerichtlichen Aufsichtsbehörden, Amtsgerichte und Landgerichte, keinen Anstoß nahmen, keinen Grund, einzuschreiten. Es ist aber zuzugeben und muß angesichts der Judikatur unseres höchsten Gerichts zugegeben werden, daß es gilt, die Gemeindegerichte von dieser Unstimmigkeit zu befreien. Wir erkennen es mit großem Danke an, daß die beiden Häuser des Landtags mit der Regierung einig sind in dem Bestreben, diese Unstimmigkeit zu beseitigen. Ich will auch hier noch besonders betonen, daß bei der Art ihres Vorgehens zu diesem Ziele die Regierung sich vollständig frei fühlt von jedem politischen Nebengedanken. Die Großregierung ist noch immer eingeschlossen auf den



Grundlag einer freien Selbstverwaltung in Gemeindeangelegenheiten. Und wenn wir zunächst bei Erwägung darüber, wie man abhelfen könnte, einen etwas anderen Weg, der vielleicht einfacher gewesen wäre, vorgeschlagen haben, so stehen wir damit keineswegs allein, sondern wir folgten der Reichsgesetzgebung, die ähnliche Bestimmungen, wie die Befähigung besonderer Gemeindebeamten, insbesondere auf dem Gebiete des Personenstandsrechtes, vorsieht, und auch Vorbildern des Partikularrechtes anderer Bundesstaaten. — Die erzielte Einigung ist jetzt sachlich durchaus vorhanden, sowohl zwischen den beiden Häusern selbst wie zwischen ihnen und der Großh. Regierung.

Bezüglich des Gemeinderichteramts bedarf es einer weiteren Bemerkung meines Erachtens überhaupt nicht.

Nur bezüglich der Schiedsmänner möchte ich einige Worte dem beifügen, was der Herr Richterstatter ausgeführt hat. Es ist richtig und auch von der Regierung niemals in Abrede gestellt worden, daß die Schiedsmannsordnung ein papierenes Gesetz geblieben ist, und daß die hohen Erwartungen, die man an diese neue Einrichtung im Jahre 1886 geknüpft hat, nicht in Erfüllung gegangen sind. Das hängt im Wesentlichen damit zusammen, daß wenigstens in den größeren Städten die wichtigeren Verwaltungsaufgaben der Gemeinde vorstünde es nicht zulassen, viel Zeit mit unbedeutenden Rechtsstreitigkeiten der Gemeindegossen hinzubringen. Es ist deswegen der Gedanke der Großh. Regierung gewesen, bei diesem Anlaß zu versuchen, die Schiedsmannsordnung neu zu beleben dadurch, daß man sie in Verbindung bringt mit neuzeitlichen Rechtsgedanken, — und zwar zunächst mit den Rechtsauskunftstellen, welche ursprünglich ausgegangen sind nicht vom Staat, sondern von den großen politischen Parteien, die einen gewissen Wettstreit in der Errichtung von Rechtsauskunftstellen entfaltet haben. Man hat aber bald gefunden, daß die Errichtung gemeinnütziger Rechtsauskunftstellen auch für die Gemeinden eine nützliche Aufgabe sei im Interesse der Friedensordnung. Man hat geglaubt, daß auch ein gewisser sozialer Anspruch auf dies Vorgehen bestehe, besonders zugunsten der ärmeren Schichten, welche nicht in der Lage sind, einen Rechtsanwalt in ihre Dienste zu stellen, damit auch der Unbemittelte sich dadurch auf billige Weise möglichst authentische Auskunft über unsere komplizierte Rechtsordnung im einzelnen Fall verschaffen könne. Nun haben in dankenswerter Weise die größeren Städte Badens bereits Rechtsauskunftstellen als Gemeindeanstalten errichtet; es liegt also nahe, eine Verbindung zwischen den Vorständen dieser Rechtsauskunftstellen und dem Schiedsmannsamt herzustellen. Es wird dadurch ermöglicht, einmal, daß man durch die Ladung, die allerdings keine Zwangsladung ist, auch den Gegner bezieht, der, wenn er nicht erscheinen will, dies wenigstens anzeigen muß, und es wird ferner ermöglicht, auch gewisse tatsächliche Aufklärungen herbeizuführen, wenn der Gegner damit einverstanden ist, und zuletzt — was vielleicht praktisch von der größten Bedeutung ist — es wird auch die Vollstreckbarkeit der Vergleiche ermöglicht, die der Vorstand der Rechtsauskunftstellen in seiner Eigenschaft als Schiedsmann zustande bringt. Es wird dabei in keiner Weise ein Zwang geübt, und es ist gar keine Gefahr vorhanden, daß dadurch irgend jemand belästigt werde, sondern es wird nur eine gewisse willkommene Gelegenheit gegeben, Rechtsstreitigkeiten rechtzeitig vorzubeugen.

Außer dem Ruf nach Rechtsauskunftstellen haben wir noch eine andere Bewegung wahrnehmen können, die auch schon in diesem hohen Hause auf dem letzten Landtag

Ausdruck gefunden hat in den uns übermittelten Wünschen aus dem Gewerbestande, insbesondere aus Handwerkerkreisen, Wünschen, die dahin gehen, man möge doch möglichst viele gewerbliche Sachverständige bei Rechtsstreitigkeiten in Tätigkeit setzen. Das läßt sich aber bei den ordentlichen Gerichten nicht so leicht machen, da es sich um reichsrechtliche Einrichtungen und um Beeinflussung der Gerichte handelt, die doch nur in sehr bescheidenem Maße von der Justizverwaltung aus verdrängt werden könnten. Es liegt daher näher, zu versuchen, schon in der Sühneinstanz der Gemeinderichte — insbesondere für Baustreitigkeiten — bewährte Sachverständige heranzuziehen, und auch solche gleichzeitig mit den Funktionen des Gemeindefriedsmannes auszustatten. Ob und wie sich dieser Gedanke in das praktische Leben überlegen läßt, bleibt natürlich abzuwarten; es handelt sich zunächst nur um einen Versuch im Anschluß an diese meines Erachtens recht gesunde Volksströmung, die auch einen Rückhalt in der deutschen Rechtsvergangenheit findet, um einen Versuch, diese sonst nahezu tote Schiedsmannsinstanz neu zu beleben.

Ich möchte dann noch ein Wort sagen über die Bedenken, die bezüglich des zweiten Absatzes des Artikels III von dem Herrn Richterstatter kurz hervorgehoben worden sind. Die Kommission hat sich ja über diese Bedenken hinweggesetzt, und ich glaube, sie konnte das mit gutem Gewissen tun, auch juristisch mit gutem Gewissen. Wir haben ein Vorbild in dem § 76 des gegenwärtigen badischen Rechtspolizeigesetzes, der sich auch schon in § 83 des früheren Rechtspolizeigesetzes von 1864 gefunden hat. Ich glaube nicht, daß praktische Schwierigkeiten aus der rückwirkenden Kraft der Vorschrift erwachsen werden; die Bestimmung ist nur eine Klausel dagegen, daß niemand, nachdem durch die Gesetzesvorlage die Zweifelsfrage der Zulässigkeit einer weiteren Delegation der gemeinderichterlichen Befugnisse an die große Glocke gehängt worden ist, nun etwa den Versuch unternimmt, daraus nachträglich Gewinn zu schlagen.

Nur in einem Punkt hat Ihre Kommission vorgeschlagen, eine Aenderung der Fassung vorzunehmen, die das andere hohe Haus der Regierungsvorlage gegeben hat. Ich kann diese neue Fassungsvorlage — es handelt sich um Artikel II Absatz 4 — namens der Regierung nur begrüßen. Ich glaube, es ist ein ganz erwünschter und gesunder Gedanke Ihrer Kommission gewesen, die Stellung des Schiedsmannes, der wegen der Vollstreckbarkeit der vor ihm geschlossenen Vergleiche doch immerhin eine Art von richterlichen Befugnissen hat, zu befestigen und selbständiger zu machen, so daß er nicht zufolge jederzeitiger Widerruflichkeit seines Amtes auch ohne Angabe eines Grundes befeitigt werden kann. Es wäre daraus vielleicht doch zu befürchten, daß ein Mann, der etwas auf sich hält, sich nicht leicht dafür gewinnen ließe, dieses nützliche Amt zu übernehmen.

Durch den weiter vorgeschlagenen Absatz 6 zu Artikel II ist nun auch außer Zweifel gestellt, was ohnehin schon nach dem Kommissionsberichte die Absicht der Kommission gewesen ist, daß in den Fällen der §§ 23 bis 28 der Gemeinde- und Städteordnung unter Umständen eine Entlassung des Gemeindefriedsmannes auch vor Ablauf der regelmäßigen Dienstzeit ins Werk gesetzt werden kann. Daß diese Dienstzeit auf 6 Jahre bestimmt werden soll, ist gewiß auch ein naheliegender und berechtigter Gedanke; es entspricht das ja auch der Dienstzeit der Gemeinde- und Stadträte.

Ich kann schließen mit dem Ausdruck der Genehmigung, daß dieses Gesetz, welches über Erwarten Schwierigkeiten in einzelnen Fragen geboten hat, nun doch schließlich



glücklich in den Hafen gelangt, und ich darf dem Wunsche Ausdruck geben, daß es sich bewähren möge als ein nützliches Werkzeug unserer Friedensordnung.

**Oberregierungsrat Dr. Trepper:** Nach dem Vorgang des anderen Hohen Hauses hat auch Ihre Kommission Stellung genommen zu der Frage, ob die Befugnis zur Beglaubigung von Unterschriften auf weitere Gemeindebeamte ausgedehnt werden soll. Die Antwort auf diese Frage ist nicht so leicht zu geben, als es manchem scheinen möchte. Die Erste Kammer hat, wie aus den Drucksachen ersichtlich und von dem Herrn Berichterstatter dargelegt worden ist, an die Regierung das Eruchen gerichtet, einen Gesetzentwurf vorzulegen, wonach die Befugnis der Unterschriftenbeglaubigung den Gemeindegrundbuchbeamten verliehen wird. Sie hat überdies die Regierung ersucht, in eine Prüfung einzutreten, ob die Befugnis der Grundbuchhilfsbeamten an Orten von einer gewissen Größe nicht erweitert werden könne. Die Grundbuchhilfsbeamten besitzen jetzt schon die Befugnis der Unterschriftenbeglaubigung, aber beschränkt auf Grundbuchfachen. Die Regierung hat schon im anderen Hohen Hause sich geneigt gezeigt, unter gewissen, voraussichtlich eintretenden Voraussetzungen dem ersten Antrag (Verleihung der Zuständigkeit zur Unterschriftenbeglaubigung an die Gemeindegrundbuchbeamten) stattzugeben, und sie hat wohlwollende Prüfung des zweiten Antrages (Ausdehnung der Beglaubigungsbefugnis der Hilfsbeamten) in Aussicht gestellt, beides aber unter der ausgesprochenen Voraussetzung, daß die Sohe Zweite Kammer sich mit ihren Wünschen in gleicher Richtung äußern werde. Ihre Kommission hat nun zu diesen beiden Fragen eine — wie uns zunächst schien — stark abweichende Stellung genommen; nach den heutigen Ausführungen des Herrn Berichterstatters aber sind, wie ich glaube, die Differenzpunkte, die wir ursprünglich für viel größer angenommen haben, zusammengeschrumpft. Der schriftliche Kommissionsbericht ließ nämlich nicht ganz deutlich erkennen, ob sich Ihre Kommission in einen Gegensatz stellen will zu den Wünschen der Sohen Ersten Kammer, oder ob sie nur etwas Weiteres will. Es ist das besonders von Bedeutung für die Frage, ob die Gemeindegrundbuchbeamten die Zuständigkeit zur Unterschriftenbeglaubigung bekommen sollen. Ich entnehme nun den heutigen Ausführungen des Herrn Berichterstatters, daß gegen die Verleihung der Befugnis zur Unterschriftenbeglaubigung an die Gemeindegrundbuchbeamten von Ihrer Kommission keine Bedenken erhoben werden.

Anderes liegt es dagegen wegen des zweiten Punktes: Ausdehnung der Beglaubigungsbefugnis der Grundbuchhilfsbeamten oder Verleihung der Zuständigkeit zur Unterschriftenbeglaubigung an die Ratsschreiber. Die Erste Kammer hat hiezu noch keine entschiedene Stellung genommen, möchte vielmehr zunächst nur eine Prüfung von der Regierung vorgenommen haben. Im übrigen hat die Erste Kammer die Ausdehnung der Befugnis zur Unterschriftenbeglaubigung nur ins Auge gefaßt für Städte von einer gewissen Seelenzahl (mit 3000 Einwohnern); zum andern (und das ist ein besonders wichtiger Punkt) wird von ihr nur zur Erwägung gestellt, ob nicht die Befugnisse der Grundbuchhilfsbeamten, die ja jetzt schon Unterschriften beglaubigen dürfen, erweitert werden sollen, während von Ihrer Kommission der Wunsch geäußert wird, es möchte die Befugnis zur Unterschriftenbeglaubigung den Ratsschreibern und zwar ohne Ausschließung derjenigen in den kleineren Gemeinden verliehen werden. Praktisch, d. h. für das Publikum, ist der Unterschied nicht allzu groß; denn in der Regel werden die Hilfsbeamten mit den Ratsschreibern zusammenfallen; ein Unterschied besteht

in der Hauptsache nur in den größeren Gemeinden, in denen es Grundbuchhilfsbeamte nicht, oder neben diesen besondere Ratsschreiber gibt. Ich glaube auch jetzt noch, daß die Regierung in der Lage sein wird, eine Gesetzesvorlage einzubringen, welche die Ausdehnung der Zuständigkeit zur Unterschriftenbeglaubigung auf die Gemeindegrundbuchbeamten vorschlägt; dagegen hat die Regierung ganz erhebliche Bedenken dagegen, die Ratsschreiber für zuständig zu erklären.

Ehe ich hierauf näher eingehe, möchte ich die Tragweite der vorliegenden Frage etwas näher umgrenzen. Es handelt sich hier und in all dem Folgenden, was ich anzuführen habe, um die öffentliche Unterschriftenbeglaubigung im eigentlichen Sinne (vgl. § 129 B.G.B.), also um die amtliche Beurkundung des dafür zuständigen Beamten, daß die unter einer schriftlichen Erklärung stehende Unterschrift des Erklärenden echt sei, mit der Wirkung, daß dadurch der volle Beweis geliefert wird, daß die Unterschrift echt ist, und damit wiederum, daß die über der Unterschrift stehende Erklärung abgegeben ist von dem, der sie unterzeichnet hat. Indem ich das betone, bezwecke ich, eine Reihe von anderen Bestätigungen oder Glaubhaftmachungen auszuscheiden, die eine nahe Verwandtschaft mit der Unterschriftenbeglaubigung haben. Nicht in allen Fällen, in denen bei uns im Lande eine Unterschriftenbeglaubigung verlangt wird, hat man die öffentliche Beglaubigung einer Unterschrift in dem vorhin bezeichneten Sinne im Auge, vielmehr denkt man häufig lediglich an eine Art Glaubhaftmachung, eine bloße Bestätigung durch ein, möchte ich sagen, nichtamtliches Zeugnis, daß die Unterschrift echt sei, während man den vollen Beweis gar nicht für erforderlich erachtet. Ich habe da Fälle im Auge, wie etwa die folgenden: Es wird im Gebiete der Invalidenversicherung verlangt, daß die Unterschrift des Arbeitgebers unter einer Bescheinigung von irgend einer Behörde, z. B. einer unteren Verwaltungsbehörde, bestätigt wird, oder es wird im Gebiete der Unfallversicherung für genügend erklärt, daß das Leben und die Unterschrift eines Rentenempfängers vom Ortsvorsteher bestätigt werden. Oder: Es ist vorgeschrieben, daß das Zeugnis eines Fleischbeschauers — es wird sich nur um die Unterschrift handeln — vom Bezirksamt oder vom Bürgermeisteramt beglaubigt wird. Bei der Post wird verlangt, daß die Unterschrift unter einer Postvollmacht von irgend einem zur Führung eines amtlichen Siegels berechtigten Beamten beglaubigt wird; weiter ist hier nichts verlangt, es ist keine Zuständigkeit irgend eines Beamten verlangt, die Post begnügt sich beispielsweise damit, daß der Registrator irgend einer Behörde die Unterschrift eines Beamten seiner oder einer anderen Behörde bestätigt. Es gibt dann noch eine Reihe von anderen ähnlichen Verhältnissen. So ist in der badischen Klassen- und Rechnungsordnung hinsichtlich des Bezugs von Gehalt und dergleichen aus öffentlichen Kassen vorgeschrieben, daß die Unterschrift erforderlichenfalls beglaubigt werden könne von Kassenbeamten oder auch von irgend einem anderen Beamten. In allen diesen Fällen wird es sich wohl um eine Unterschriftenbeglaubigung im eigentlichen Sinne gar nicht handeln. Alle diese Fälle haben das Gemeinsame, daß es sich entweder um öffentlich-rechtliche Verhältnisse handelt oder um Verhältnisse, die mit dem öffentlichen Recht in engem Zusammenhang stehen, oder um Fälle, in denen eine Behörde beteiligt ist. Diese Fälle bilden einen Gegensatz zu den Fällen, in denen die Unterschriftenbeglaubigung im eigentlichen Sinn ihre Wirksamkeit entfaltet, Fällen, die hauptsächlich oder wenigstens vorwiegend dem Privatrecht angehören.

Auf die Frage will ich nicht näher eingehen, ob nicht bei uns die öffentliche Beglaubigung einer Unterschrift



oder auch eine Bestätigung der eben erwähnten Art viel häufiger verlangt wird, als sachlich geboten ist. Offen bleiben mag auch die Frage, ob nicht für gewisse Geschäftsgebiete, insbesondere solche, die anderen Ministerien unterstehen, eine beschränkte Befugnis zur Unterschriftsbeglaubigung verliehen werden kann. Das wird uns hier nicht zu beschäftigen haben, wenn beispielsweise das Ministerium des Innern die Bezirksämter für gewisse Dinge, wenn die Finanzverwaltung ihre Finanzbehörden für gewisse Dinge zur Unterschriftsbeglaubigung für zuständig erklären sollten.

Wenn ich nun weiterhin also lediglich von der allgemeinen Zuständigkeit zu der Unterschriftsbeglaubigung in dem eigentlichen Sinne spreche, so ist die Frage, wer zu einer solchen Unterschriftsbeglaubigung zuständig sei, dahin zu beantworten, daß in erster Linie reichsrechtlich die Notare zuständig sind, daß dann im übrigen landesrechtlich in den verschiedenen Ländern verschiedene Beamte, in süddeutschen Staaten insbesondere eine recht große Anzahl von Beamten verschiedener Art, für zuständig erklärt sind; so bei uns in Baden die Bürgermeister allgemein mit einer Einschränkung, die wiederum verschieden ist für das Gebiet des Grundbuchwesens und für das Gebiet der sonstigen freiwilligen Gerichtsbarkeit, und dann die Grundbuchhilfsbeamten, die es fast an jedem Orte gibt, für die Unterschriftsbeglaubigung in Grundbuchsachen. Wenn man nun erwägt, daß hiedurch eine im Verhältnis zu andern Ländern ungewöhnlich große Zahl von zuständigen Beamten in unserem Lande jetzt schon vorhanden ist, und wenn man dabei bedenkt, daß doch der Unterschriftsbeglaubigung eine große privatrechtliche Bedeutung zukommt, so wird man begreifen, wenn die Regierung in jedem Fall, in dem ihr nahe gelegt wird, eine Ausdehnung der Befugnis zur Unterschriftsbeglaubigung eintreten zu lassen, näher prüft, ob eine solche Ausdehnung wirklich nötig ist, um begründeten Beschwerden abzuwehren, oder ob sie doch ganz unbedenklich ist.

Wenn man von diesen Grundfragen aus die aufgeworfene Frage prüft, so glaubt die Regierung, die Verleihung der Zuständigkeit zur Unterschriftsbeglaubigung an die Gemeindegrundbuchbeamten zuzustehen zu dürfen. Man kann wohl anerkennen, daß in den großen Städten ein Bedürfnis besteht, daß man auf dem Grundbuchamte auch seine Unterschrift beglaubigen lassen könne, und zwar nicht bloß in Grundbuchsachen, sondern auch in anderen Sachen, das letztere namentlich, weil manche Angelegenheit, die der Unterschriftsbeglaubigung bedarf, wenn sie auch nicht dem Grundbuchwesen angehört, so doch damit in naher Verbindung steht. Ich denke daran, daß z. B. jemand auf dem Grundbuchamte sich einen Hypothekenbrief mit Anlagen ausfolgen läßt und nun auf dem Grundbuchamte auch die Quittung darauf gesetzt wird. Hat in einem solchen Falle der Grundbuchbeamte die Unterschrift unter einer zu den Grundbuchsachen zählenden Erklärung beglaubigt, so würde es nicht verstanden werden, wenn er nicht auch die Unterschrift unter der Quittung beglaubigen dürfte. Wir sind also, nachdem die Aussicht besteht, daß ein dem ersten Ansuchen der Hohen Ersten Kammer entsprechender Gesetzesvorschlag die Zustimmung auch der Hohen Zweiten Kammer finden wird, geneigt, noch diesem Landtage eine Vorlage zugehen zu lassen, welche die Gemeindegrundbuchbeamten für zuständig zur Unterschriftsbeglaubigung erklärt — indes ganz selbstverständlich nur unter der Voraussetzung, auf die ich auch noch zu sprechen komme, daß hinsichtlich der Haftung keine Zweifel entstehen oder sie gesetzlich dahin behoben werden, daß für etwaige Fehler, die dabei unterlaufen, die Gemeinde ebenso haftet, wie sie nach unserer Meinung für die Fehler haftet, welche der

Gemeindegrundbuchbeamte bei der Besorgung seines sonstigen Dienstes sich zu schulden kommen läßt. Diese Haftbarkeit der Gemeinde aus der Dienstführung des Gemeindegrundbuchbeamten in seinem bisherigen Geschäftsgebiete hat einen deutlichen Ausdruck im § 30 Abs. 5 des Grundbuchausführungsgesetzes gefunden, woselbst gesagt ist, daß die Gemeinden bei Berechnung des Reinertrags des Gemeindegrundbuchamtes, den sie an die Staatskasse abzuliefern haben, Haftpflichtversicherungsprämien, nicht aber Schadensersatzleistungen abziehen dürfen. Das wäre also eine Bedingung, von der die Einbringung oder die Sanktion des zu erlassenden Gesetzes abhängig zu machen wäre.

Dagegen liegt es anders hinsichtlich der Frage, ob außer den Gemeindegrundbuchbeamten auch andere Gemeindebeamte die Befugnis zur Unterschriftsbeglaubigung bekommen sollen, oder ob ihre bestehende Zuständigkeit erweitert werden soll. In dieser Hinsicht bedauert die Justizverwaltung, daß Ihre Kommission sich nicht lediglich dem Vorschlage der Ersten Kammer angeschlossen hat. Die Sache wäre dann wohl etwas glatter gelaufen (Haden gibt es ja ohnehin noch), und den Interessen, denen Ihre Kommission zu dienen wünscht, wäre weil man sich auf das Erreichbare beschränkte, vielleicht in höherem Grade gedient worden. Wenn man wünscht, daß auch die Ratsschreiber im Gegensatz zu den Hilfsbeamten, also auch diejenigen, die nicht Grundbuchhilfsbeamte sind, die Befugnis bekommen sollen, werfen sich eine ganze Reihe von Fragen auf. Zunächst, ob dafür wirklich ein Bedürfnis besteht. Die Justizverwaltung ist nicht in der Lage, dieses Bedürfnis überhaupt oder doch ein stärkeres Bedürfnis dieser Art bejahen zu können. Denn wir haben wohl an allen Orten, die hier in Frage kommen, einen oder mehrere Notare; wir haben künftig voraussichtlich in den großen Städten die Zuständigkeit des Gemeindegrundbuchbeamten, wir haben ferner in allen Gemeinden die Zuständigkeit des Bürgermeisters und in fast allen die des Grundbuchhilfsbeamten. Damit sollte man meinen, wird wohl dem Bedürfnisse genügt sein. Den Gründen, die der Herr Berichterstatter für die Verleihung der Befugnis an die Ratsschreiber angeführt hat, wird fast durchweg auch Rechnung getragen, wenn man sich darauf beschränkt, lediglich die bestehende Beglaubigungsbefugnis der Hilfsbeamten zu erweitern.

Es erhebt sich aber nicht nur die Frage, ob ein Bedürfnis in dieser Richtung vorliegt, sondern wir müssen — durch Vorkommnisse aus neuerer Zeit dazu gedrängt — die Frage der Verantwortlichkeit in den Vordergrund stellen, der Verantwortlichkeit nämlich in dem Falle, daß die die Unterschrift beglaubigenden Beamten irgend ein Versehen begehen, oder daß ihnen ein noch schlimmeres Verschulden zur Last fällt. Im Laufe der letzten 9 Monate sind Unregelmäßigkeiten zu unserer Kenntnis gekommen, die lebhafteste Bedenken erregen, und ich fürchte, das werden nicht die einzigen Fälle gewesen sein. Der eine Fall spielt im Bezirke des Landgerichts Waldshut. Ich entnehme das Folgende einem Urteile, das in einer Strafsache dort ergangen ist. Ein gewisser Gantert wollte bei 2 Waisen- und Sparkassen Darlehen aufnehmen, wozu er mehrerer Bürgen bedurfte. Nachdem die Urkunden teilweise unterschrieben waren, begab er sich zum Bürgermeisteramt und ließ dort besiegelte Beglaubigungsvermerke beisehen, die Bürgermeister und Gemeinderäte unterzeichneten. Die Beglaubigungsvermerke bezeichneten die darüberstehenden Unterschriften nicht näher. Einer derselben lautete: „Der unterzeichnete Gemeinderat beurkundet die Echtheit vorstehender Unterschriften und die Zahlungsfähigkeit der Bürgen. V. den . . . . Der Gemeinderat. Bürgermeister F.“ Die anderen Vermerke waren ähnlich. Darauf setzte der Dar-



Lebensfuder über die Beglaubigungsvermerke die Namen zweier weiterer Bürgen und diese gefälschten Unterschriften erschienen nun zufolge der vorschriftswidrigen Fassung der Beglaubigungsvermerke gleichfalls als beglaubigt.

Ein weiterer Fall kam vor ganz kurzem im Bezirke des Landgerichtes Freiburg vor. Ein Handlungshaus stand mit einem Fruchthändler Sch. in Verbindung. Das Haus wollte ihm weitere Lieferungen nicht machen, wenn er nicht bis zur Höhe von 1500 M. Sicherheit stelle. Daraufhin hat der Fruchthändler dem Handlungshause eine mit bürgermeisteramtlicher Unterschriftsbeglaubigung versehene Bürgschaftsurkunde übersandt, in dem sich für ihn zwei Leute bis zur Höhe von 1500 M. verbürgten. Er erreichte damit, daß ihm bis zu dieser Höhe weiterer Kredit gewährt wurde. Als er seinen Verpflichtungen nicht nachkam, stellte sich heraus, daß die Unterschriften der Bürgen gefälscht waren. Der Bürgermeister hatte die Beglaubigung vorgenommen, nachdem die Unterschriften sich bereits auf der Urkunde befanden, ohne die Bürgen gesehen oder sie über die Echtheit ihrer Unterschrift auch nur befragt zu haben. Der Beglaubigungsvermerk entsprach auch hier formell den bestehenden Vorschriften nicht; er lautete: „Die Echtheit der Unterschriften sowie die Zahlungsfähigkeit der Bürgen bekundet. G. . . . den 18. Januar 1908. Bürgermeister Sch. . . .“

Solche Verfehlungen bei der Ausübung der Beglaubigungsbefugnis durch Gemeindebeamte drängen die Frage auf, ob für den dadurch entstandenen Schaden die Gemeinde oder der Staat haftet. Wie die Frage zu beantworten ist, darüber wird ja, sobald man die Frage nur gestellt hat, im Kreise der Juristen die übliche Meinungsverschiedenheit entstehen; wir haben uns unsere Meinung dahin gebildet, daß die Frage zum mindesten in dem Sinne entschieden werden sollte: Wenn es ein Staatsbeamter war, der sich das Versehen hat zu Schulden kommen lassen, soll der Staat haften; wenn es ein Gemeindebeamter war, soll die Gemeinde haften, es müßte denn durch ein Gesetz — wie für einen Fall geschehen — ausdrücklich bestimmt sein, daß etwa auch für Verfehlungen des Gemeindebeamten der Staat haftet. Die Antwort kann aber, wie gesagt doch zu Meinungsverschiedenheiten Anlaß geben. Ich habe den Eindruck, daß jemand, der sich nicht in allzu weitgehende Untersuchung dessen einläßt, was man etwa aus der oder jener Bestimmung ableiten könnte, sondern der die Antwort nach dem sucht, was recht und billig ist, zu der vorhin angegebenen Beantwortung kommen müßte; und daraus würde sich dann ergeben, daß für Verfehlungen der Ratsschreiber die Gemeinde haftet. Das Nämlische gilt nach unserer Meinung auch nach dem bestehenden Gesetz für den Fall, daß durch ein Versehen, das etwa einem Oberbürgermeister oder dem Bürgermeister einer Stadt bei der Beglaubigung einer Unterschrift unterläuft, ein Schaden entsteht. Auch da wird nicht der Staat, sondern die Gemeinde haften, die sich ihrerseits an ihren Beamten halten kann.

Die Frage wird übrigens nicht nur auf dem Gebiete der freiwilligen Gerichtsbarkeit praktisch. Mit ganz dem gleichen Recht läßt sich die Frage auch aufwerfen, wenn es sich um die Gemeinderichter, wenn es sich um die Schiedsmänner und dergleichen handelt, und sie wird die gleiche Beantwortung erfahren müssen. Es wird wohl niemand der Meinung sein, daß in all diesen Fällen der Staat für Versehen des Gemeindebeamten aufkommen müsse.

Alles dieses zusammengenommen könnte schon die Justizverwaltung zu der Meinung führen, daß es nicht an gehen werde, die Zuständigkeit zur Unterschriftsbeglaubigung den Ratsschreibern, also

Gemeindebeamten, die nicht Grundbuchbeamte sind, zu verleihen. Es kommt aber weiter in Betracht, daß hier eine neue Klasse von Beamten berufen würde, die bisher mit diesen Dingen gar nichts zu tun hatten, daß auf die Auswahl dieser Beamten die Justizverwaltung keinen Einfluß hat, und daß die Dienstaufsicht über diese Beamten von ihr in wirksamer Weise nur sehr schwer geübt werden kann, und daß durch die Verufung der Ratsschreiber der Rechtsverkehr in einem recht unerwünschten Maße von den Notariaten abgelenkt werden könnte.

Dagegen scheinen uns unter gewissen Voraussetzungen auch heute noch diejenigen Bedenken überwindlich, die sich aus denselben Gesichtspunkten heraus dagegen erheben ließen, daß die Zuständigkeit der Grundbuchhelfsbeamten zur Unterschriftsbeglaubigung, die sie schon haben, ausgedehnt werden solle. Die Bedenken sind hier kleiner, weil diese Beamten ohnehin schon Unterschriften beglaubigen, und es läßt sich das Bedürfnis in höherem Grade anerkennen, weil, wie schon erwähnt, nicht selten der Fall der Unterschriftsbeglaubigung eng mit Grundbuchsachen zusammenhängt, und es für die Beteiligten schwer begreiflich ist, daß sie auf einem Schriftstück, das eine Grundbuchsache ist, die Unterschrift vom Hilfsbeamten des Grundbuchamts beglaubigen lassen können, während dieser sie mit einem andern Schriftstück, das eng mit der Grundbuchsache zusammenhängt, zum Bürgermeister oder Notar schickt. Voraussetzung der Ausdehnung wäre aber, daß die Frage der Haftbarkeit geklärt wird, und zwar geklärt wird in dem Sinne, daß für Verfehlungen des von ihr angestellten Beamten die Gemeinde und nicht der Staat haftet. Außerdem müssen wir wünschen, daß der Justizaufsichtsbehörde die Befugnis zuerkannt wird, demjenigen Hilfsbeamten, der sich in dieser Hinsicht nicht bewährt, diese Zuständigkeit zur Unterschriftsbeglaubigung zu entziehen, wie sie ihm seine sonstigen Hilfsbeamtenbefugnisse entziehen kann. Wird eine Einigung hierüber erzielt, so wird die Regierung nicht daran festzuhalten brauchen, daß die Neuernung nur für die Städte mit mehr als 3000 Seelen eingeführt wird.

Aus all diesen Gründen hätte es die Justizverwaltung begrüßt, wenn Ihre Kommission vorge schlagen hätte, das Hohe Haus möchte sich lediglich der Resolution der Hohen Ersten Kammer anschließen. Ich glaube aber, daß, auch wenn dies nicht geschieht, wir doch aus dem Vortrag des Herrn Berichtstatters die Ueberzeugung schöpfen dürfen, daß eigentlich eine tiefere Meinungsverschiedenheit zwischen den beiden Kammern nicht vorhanden ist, daß vielmehr die beiden Kammern das nämliche anstreben und die Meinungsverschiedenheit nur darin besteht, daß in der gleichen Richtung dieses Haus etwas weiter gehen möchte, als es die Erste Kammer verlangt. Und das wird ja immerhin der weiteren Bearbeitung der Angelegenheit dienlich sein.

Die allgemeine Beratung wird geschlossen.

Bei der Einzelberatung ergreift Niemand das Wort.

Das Gesetz wird mit der im mündlichen Vortrag des Berichtstatters erwähnten Aenderung bezw. dem Zusatz zu Artikel II in namentlicher Abstimmung einstimmig angenommen.

Ferner wird der Kommissionsantrag auf Seite 8 des Berichtes:

„Es wolle die Großh. Regierung ersucht werden, einen Gesetzentwurf vorzulegen, wonach in den Gemeinden den Ratsschreibern das Recht zur öffentlichen Beglaubigung einer Unterschrift in dem Umfang verliehen wird, in welchem der Bürgermeister nach § 42



des Badischen Rechtspolizeigesetzes und der Bürgermeister und der staatliche Grundbuchhilfsbeamte nach § 24 des Grundbuchausführungsgesetzes zuständig sind“ einstimmig angenommen.

Zu dem weiteren Punkt der Tagesordnung, Beratung des Berichts der Petitionskommission über die Bitte der Gemeinde- und Stiftungsräte St. Blasien, Blaswald, Häusern und Schwarzhalden, den Ausbau der katholischen Kirche in St. Blasien betr., erhält zunächst das Wort

Berichterstatter Abg. Dieterle (Zentr.): Die Petition, die uns gegenwärtig beschäftigt, ist gedruckt in Ihren Händen, und auch der Bericht über dieselbe liegt Ihnen gedruckt vor. Ich habe mir erlaubt, diesem Berichte einige geschichtliche Notizen voranzugehen zu lassen. Ich war dabei getragen von dem Gedanken, daß die Bedeutung St. Blasiens, welche es in einer tausendjährigen Geschichte erlangt hat, sowohl in der Kirchengeschichte, wie auch in der Profan- und Kulturgeschichte, und die Bedeutung, die es jetzt immer mehr und mehr als internationaler Kurort wieder erlangt, dessen Name in alle Länder der Erde hinausgetragen wird, es wohl rechtfertigen, daß eine derartige geschichtliche Notiz vorausgeschickt werde. Ich glaube auch, daß sie das beste Fundament ist, auf welches die Berechtigung der Petition sich stützt, und daß Ihnen zugleich dadurch auch die Möglichkeit gegeben ist, eine bessere Einsicht in die Verhältnisse zu erlangen und darnach auch die Berechtigung der Petition beurteilen zu können. Ich verweise diesbezüglich einfach auf den gedruckten Bericht. Ich benütze aber gern die Gelegenheit, um hier den Dank gegenüber der Verwaltung des Großh. Landesarchivs auszusprechen, das mir zu diesen Notizen bereitwilligst die Akten und das andere Material zur Verfügung gestellt hat.

Dieser Tempel, um dessen Restauration es sich handelt, ist ein Werk des großen Fürstbites Gerbert, welcher St. Blasien von 1764—93 regierte. Kurz vor seinem Regierungsantritt hatte Fürstbischof Franz II. das Kloster zum großen Teil neu aufgebaut, durchgehends aber restauriert. Allein im Jahre 1768 brach ein Brand aus, der in ganz kurzer Zeit Kloster und Kirche vollständig in Asche legte. Das Kloster sowohl wie auch dessen Kirche wieder herzustellen, war das Werk des gelehrten, bauverständigen und kunstliebenden Fürstbites Gerbert. Er beauftragte hiermit den aus Frankreich stammenden, aber in die Dienste des Hedingenschen Fürsten eingetretenen Baurat D'Jnard, der dann dieses großartige Monument der Baukunst, eine Rotunda mit gewaltige Kuppel und großem Mönchschor, entworfen hat. Die Bauausführung überließ dieser allerdings zum größten Teil einem andern Bauverständigen, den der Fürstbischof anstellen mußte, Baurat de Pigage in Mannheim. Dieser führte den Bau aus, er war im Jahre 1783 vollendet. Dort wurde er von dem Bischof Maximilian von Konstanz feierlich eingeweiht und diente als Mönchskirche wie auch als Pfarrkirche. Besonders bemerkenswert daran war der Hauptaltar, welcher den Mönchschor und die Rotunda gegeneinander abgrenzte. Dieser Hauptaltar war doppelseitig, mit der einen Seite gegen den Mönchschor, mit der andern gegen die Rotunda gefehrt, aber auf beiden Seiten zum Gebrauche für den Gottesdienst eingerichtet. Er war ein Kunstwerk, aus verschiedenfarbigem Marmor aufgeführt, wie überhaupt an dieser Kirche der Marmor nicht gespart worden war.

Der Kirche drohte nach kurzem Bestand das Ende. Die Säkularisation hatte die Abtei aufgehoben, und im Jahre 1811 erging dann von dem Direktorium des Wiesentales ein Erlaß, welcher bestimmte, daß das

Kupfer, mit dem die Kuppel und der Chor bedeckt war, verkauft werden, der herrliche Dachstuhl, ein großartiges Werk der Baukunst, abgebrochen und das Holz ebenfalls im Interesse des Fiskus veräußert werden sollte. Es wurde aber darauf aufmerksam gemacht, daß, wenn diese Rotunda, wie es in diesem Erlaß in Aussicht gestellt war, als Ruine sich selbst überlassen würde, man dadurch nur eine große Eis- und Wassergrube haben würde, die die Luft in St. Blasien verderben müßte. Auf diese Verstellung hin wurde dann das Kunstwerk erhalten und blieb Pfarrkirche bis zum Jahre 1874.

Am 7. Februar 1874, morgens früh, halb 6 Uhr ungefähr, brach Feuer aus. Auf welche Weise es entstanden ist, ist nicht bekannt geworden, wenigstens nicht ganz bestimmt. Aber es griff so rasch um sich, daß es unmöglich war, ihm Halt zu gebieten, insbesondere in Berücksichtigung des Zusammentreffens einer ganzen Reihe von Mischlichkeiten, wie sie wohl kaum bei einem anderen Brande vorkommen werden. Nachdem der Brand ausgebrochen war, glaubte man, ihn durch Ansdrauben von zwei Schläuchen an zwei verschiedene Wasserleitungen und Spritzen daraus löschen zu können. Allein die eine Wasserleitung war zugesproren, und als man bei der andern Wasserleitung das Wasser in den Schlauch ließ, was wahrscheinlich zu rasch geschehen ist, platzte derselbe. Die Leiter, mit der man glaubte, dem Feuerherde nahekommen zu können, mußte entfernt werden, weil Siesel herunterfielen und die Leute in Lebensgefahr brachten, und bei dem Entfernen brach sie zusammen. Als man die zwei Spritzen herbeibrachte, war unterdessen die Kälte von 6 Grad unter Null auf 13 Grad unter Null gesunken, sodaß das Wasser in Schläuchen und Spritzen gefror, was Schlauch- und Schraubenbrüche herbeiführte, sodaß diese Spritzen nicht zu verwenden waren. Als dann nach und nach fremde Spritzen herbeiführten, kam noch ein weiterer Mißstand dazu. Es war Petroleum in die Ab ausgeflossen, und als man aus der Ab Wasser zum Feuerlöschen verwendete, brannte das Feuer nur noch ärger; man hatte Petroleum in das Feuer gegossen. So war es eine ganze Reihe von Mischlichkeiten, die dem ganzen Gebäude Vernichtung drohten. Doch gelang es dann, auf der einen Seite die Säkrisei, auf welcher das Feuer sich fortpflanzte, zugumauern und so den westlichen Teil des Klosters zu retten. Dagegen war von dem südlichen Teil das Feuer auf die Sakristei, von dieser auf den Chor, vom Chor auf die Kuppel übergesprungen, sodaß an eine Rettung nicht mehr zu denken war und diese herrliche Kuppel über dem Grab ihres Erbauers zusammensank. Allgemeine Trauer herrschte.

Nun hatte St. Blasien keine Kirche mehr. Die Stadt schickte deswegen eine Deputation an den Landesfürsten, um ihm das Mißere vorzutragen. Er tröstete die Deputation, indem er versicherte, daß die Kirche in ihrer ursprünglichen Schönheit wieder solle aufgebaut werden, und von da an zeigte der Landesfürst stets das größte Interesse für diese Kirche. Bei jedem Besuche in St. Blasien, und sie waren ja ziemlich zahlreich, besuchte er auch die Kirche. Und noch bei seinem letzten Besuche am 30. August vorigen Jahres, kurz vor seinem Tode, gab er dem Pfarrer auf die Bitte, es möge die Restauration beschleunigt werden, weil allmählich durch die Vermehrung der Bevölkerung eine große Not entstanden sei, die Versicherung: Es kommt ja jetzt alles in Ordnung. So hatte St. Blasien in diesen Worten kurz vor dem Tode des Landesfürsten gewissermaßen sein Testament für diesen Ort, wo der Landesfürst so manchemal Erholung gesucht und gefunden hatte, und die Ausführung des Testaments wäre ein herrliches Denkmal für den Landesfürsten gerade an diesem Platze, wo er so gerne geweiht hat. Alles dieses gab dem Kirchspiel St. Blasien die Hoffnung, daß nach



langen Hoffnungen und Verhandlungen wenigstens im Budget 1908/09 ein Betrag eingestellt werde, mit welchem diese Restauration in die Wege geleitet werden könnte. Die Interessenten haben sich sofort, nachdem das Budget erschienen war, danach erkundigt, und es mußte ihnen leider berichtet werden, daß eine Position zu diesem Zwecke sich in demselben nicht finde. Das hat nun in der Pfarrgemeinde St. Blasien große Erregung hervorgerufen und hat zu der Petition geführt, welche uns gegenwärtig beschäftigt. Die Petenten sagen darin, daß zwar bald nach dem Brande der Chor der Kirche zur Pfarrkirche eingerichtet worden sei, daß aber dieser Chor an und für sich nur als Notkirche gedacht war, die damals schon den Bedürfnissen nicht entsprochen habe und noch viel weniger jetzt entspreche, nachdem die Bevölkerung sich bedeutend vermehrt habe. Sie sagen ferner, daß eben durch diesen ungenügenden Raum Hunderte von Kirchenbesuchern genötigt seien, auf dem bloßen Boden in den Gängen herumzustehen, was insbesondere für die Filialisten, die teilweise bis zu 2 Stunden weit in die Kirche zu gehen haben, eine große Belästigung sei und zugleich auch deren Gesundheit gefährde. Ferner weisen sie hin auf die große Bedeutung dieses Baues als Kunstwerk und bitten deswegen Hohe Zweite Kammer, sie möge bei der Großh. Regierung befürworten, daß noch in einer Nachtragsposition diesen ihren Wünschen möge entsprochen werden.

Die Großh. Regierung hat zu dieser Petition die Stellung genommen, welche Sie in dem gedruckten Berichte Seite 12 abgedruckt finden, die an und für sich wohlwollend ist, aber darauf hinweist, daß noch das Gutachten eines Sachverständigen eingeholt werden müsse, das leider bis zur Zeit noch nicht eingetroffen sei, und daß dieses Gutachten und die Pläne dann auch der Kirchenregierung vorgelegt werden müßten, und daß deshalb kaum Hoffnung vorhanden sei, in das Nachtragsbudget eine Position aufzunehmen.

Ihre Kommission hat sich mit dieser Petition eingehend beschäftigt und zunächst die Baupflicht erörtert. Dabei hat sich dann herausgestellt, daß die Baupflicht der Domäne, dem Kirchspiel St. Blasien eine entsprechende Kirche herzustellen, die insbesondere für die Bevölkerungszahl den genügenden Raum bietet, von keiner Seite bestritten worden ist, daß sie vielmehr von jeher bestanden hat, seitdem durch die Säkularisation mit dem Kloster auch die Pfarrkirche in das Eigentum des Staates übergegangen ist.

Ferner hat sich Ihre Kommission auch mit der Bedürfnisfrage beschäftigt. Dabei hat sie die Angaben der Gr. Bauinspektion Waldshut zu Grunde gelegt, welche in der Pfarrkirche Platz geschaffen haben will für St. Blasien für sieben Zwölftel der katholischen Einwohnerschaft und für die Filialisten für fünf Zwölftel der Bevölkerung. Nun betrug im Jahre 1870 die Seelenzahl St. Blasiens 942 und der Filialisten 730. Nach dem angegebenen Verhältnis würde das ein Platzbedürfnis für 840 Personen ergeben. Die Notkirche aber bietet bloß für etwa 500 Personen Platz. Die Kirche war also von vornherein schon zu klein. Mit der Zeit aber hat sich die Bevölkerung St. Blasiens mächtig gehoben, sie ist fast noch einmal so groß geworden; auch die der Filialisten ist gestiegen, insbesondere die von Häusern, wo Industrie gepflegt wird. Jetzt muß deswegen für eine Bevölkerungszahl von fast 2400 Einheimischen Platz geschaffen werden. Das giebt nach dem vorhin angegebenen Verhältnis ein Platzbedürfnis für ungefähr 1225 Kirchenbesucher aus der einheimischen Bevölkerung. Wie aber ebenfalls in der Petition angegeben ist, ist jedes Jahr auch eine beträchtliche Anzahl von Kurgästen vorhanden, welche regelmäßig den Gottes-

dienst besuchen, so daß also ein Platzbedürfnis für ungefähr 1300 Personen vorhanden ist. Da aber der vorhandene Chor bloß für etwa 500 Köpfe Platz bietet, so ist natürlich das Verlangen nach einer Erweiterung der Kirche ein großes. Ebenso ist es mit der Sakristei. Die Sakristei bildet zur Zeit nur ein Stück des Ganges neben dem Chor, der ebenso unwürdig für seinen Zweck als auch ungenügend ist. Für die Sakristei war ein gewölbter Raum vorgesehen gewesen, der s. B. bei dem Verkauf des Klosters an die Fabrik vorbehalten worden ist. Er liegt an der westlichen Seite der Rotunda, von ihm kann man direkt in die Rotunda gelangen. Es wird deswegen bei der Restauration, worauf ich die Großh. Regierung insbesondere aufmerksam machen möchte, daran festgehalten werden müssen, daß dieser Raum für die Sakristei wieder hergerichtet wird.

Ihre Kommission hat auch den Kunstwert der Kirche in Betracht gezogen und auch von diesem Standpunkt aus es als wünschenswert bezeichnen müssen, daß dieses Kunstwerk nicht nur erhalten, sondern auch in seinem früheren Zustand wieder hergestellt werden möge. Die Großh. Regierung hat auf die entstehenden Schwierigkeiten hingewiesen, und insbesondere auf die Einholung eines Gutachtens eines Sachverständigen, dessen Fertigstellung sich bis jetzt leider nicht habe ermöglichen lassen. Ich möchte nun die Großh. Regierung bei dieser Gelegenheit fragen, warum sich das nicht hat ermöglichen lassen. Wenn der betreffende Sachverständige keine Zeit hat oder aus irgend einem anderen Grunde die Sache hinauszieht, so wäre es viel praktischer, es würde von der Großh. Regierung ein Preisauschreiben erlassen an Sachverständige, welche in diesem Baustil sachverständig sind. Denn letzteres gehört ganz wesentlich dazu; man kann in diesem Fall nicht jeden Bauverständigen als Sachverständigen betrachten, sondern nur denjenigen, der in dieser Bauart zuhause ist. Wenn dieses Preisauschreiben etwa ergeht, so kann ja dabei ein Termin festgesetzt werden, bis zu welchem dieses Gutachten einzusenden sein wird. Auf diesem Wege würde es viel leichter sein, in absehbarer Zeit zu einem bestimmten Gutachten zu kommen. Die Schwierigkeiten sind vielleicht auch teilweise überschätzt worden. Denn es handelt sich bei diesem Bau nicht um neue Konzeptionen, sondern um kunstgerechte Herstellung des Gewesenen, das im Wilde noch vorhanden ist. Denn wie ich in dem Bericht ausgeführt habe, hat eine glückliche Fügung gewollt, daß der damalige Oberamtmann Weiß in St. Blasien die Kirche in ihren wesentlichen Teilen photographiert hat, und damit gerade noch glücklich zum Abschluß gekommen ist, bevor der Brand ausbrach. Und eine weitere glückliche Fügung hat es gewollt, daß seine Beschreibung der Kirche mit diesen Photographien nicht in irgend einer Familienbibliothek begraben worden, sondern durch die Vermittelung des verstorbenen Oberhofgerichtsrats Besinger an das Großh. Landesarchiv gekommen ist. Durch die Freundlichkeit des Freiherrn von La Roche sind auch mir einige Photographien zur Ansicht übergeben worden, und wenn es einen oder den anderen der Herren interessiert, biete ich gerne die Gelegenheit, von diesen Photographien Einsicht zu nehmen.

Bei einer Restauration spielt aber auch die Zwischenwand eine Rolle. Als nämlich der Chor als Kirche eingerichtet wurde, ist der Abschluß gegenüber der Rotunda durch eine vollständige Mauer zwischen Chor und Rotunda hergestellt worden. In dieser Mauer befindet sich der Eingang in die jetzt im Gebrauch stehende Kirche. Bei einer Restauration muß diese Zwischenwand wieder fallen; darin sind alle Kunstverständigen einig, welche in diesem Baustil sich auskennen. Der ganze Eindruck wird dadurch ein anderer, ein harmonischerer.

\*



ein großartigerer. Wer diesen herrlichen Tempel in seiner ursprünglichen Schönheit noch gesehen hat, der würde es gar nicht begreiflich finden, wenn diese Zwischenwand nicht entfernt würde. Nur dadurch wird die Restauration eine vollständige, ohne diese Entfernung wäre sie bloß eine halbe.

Noch ein anderer Punkt hat Ihre Kommission beschäftigt, nämlich St. Blasien als Kurort. Seit Jahren kommen aus aller Herren Länder, aus allen Ständen Kurgäste nach St. Blasien. Unter diesen haben besonders diejenigen, welche schon wiederholt in St. Blasien gewesen sind, schon recht herbe Urteile darüber gefällt, daß sie bei jeder Wiederkehr nach St. Blasien die Rotunda in ihrem alten unvollendeten Zustande noch finden. Wir dürfen nicht länger die Kritik des Auslandes herausfordern. Auch von diesem vaterländischen Standpunkte aus müssen wir wünschen, daß die Restauration der Kirche recht bald ins Werk gesetzt werde.

In drei Jahren sind es 100 Jahre, seitdem durch den zitierten unglücklichen Erlass des Direktoriums des Bistums die Kirche das Todesurteil gesprochen worden ist. Wenn nun der hundertste Jahrestag dieses Erlasses die Kirche wieder in ihrer Vollendung finden würde, oder wenigstens in der Restauration begriffen, so wäre das die würdigste Abtragung einer Schuld, welche die damalige Zeit auf sich geladen hat. Gottlob sind wir jetzt in anderen Zeiten, das Verständnis für Idealismus, Kunst und Kunstwerke ist längst wieder erwacht, das die langen Kriege und die Schreckensherrschaft Napoleons erstickt hatten. Deswegen ist es ein Glück für diese Kirche, daß ihre Restauration in unsere Zeit fällt. Wir wollen uns der Aufgabe gewachsen zeigen.

All dies hat zu der Schlussfolgerung geführt: Da die Verpflichtung der Domäne zur Erstellung einer genügenden Kirche für das Kirchspiel St. Blasien in keiner Weise bestritten ist; da dieser Verpflichtung durch Wiederherstellung der Rotunda am entsprechendsten genügt werden kann; da die Wiederherstellung derselben auch vom Standpunkte der Kunst und Denkmalsverwaltung unerlässlich erscheint; da auch schon seit längerer Zeit seitens der Großh. Bauinspektion Waldshut an ein Projekt zur Wiederherstellung der Kirche herangetreten worden ist, scheinen der Erfüllung der Bitte der Bittsteller keine allzugroße Schwierigkeiten mehr entgegen zu stehen. Die meisten von Ihnen haben bei der schönen Fingstfahrt in den Schwarzwald Gelegenheit gehabt, von diesem Bauwerke Augenschein zu nehmen, und von verschiedener Seite wurde mir gesagt, daß der Eindruck, den daselbe auf sie gemacht habe, die Wünsche der Petenten vollständig rechtfertigt, daß es Eindrücke waren, die mit den Anschauungen der Kommission harmonieren. Auch dieses kann mich nur veranlassen, Sie Alle zu bitten, Sie mögen dem Antrag der Kommission Ihre Zustimmung erteilen, welcher dahin geht:

Hohe Zweite Kammer wolle die Bitte der Vertreter der kirchlichen und politischen Gemeindeverbände Blaswald, Häusern, Schwarzhalden und St. Blasien um Ausbau der Kirche in St. Blasien Großh. Regierung empfehlend überweisen.

In der Beratung erhalten das Wort

Abg. Blümmel (Zentr.): Wenn ich zu der vorliegenden Petition mir eine Bemerkung erlaube, so habe ich zunächst die angenehme Pflicht, der verehrlichen Kommission für die freundliche Behandlung, welche sie den Wünschen der Petenten angedeihen ließ, und dem Herrn Berichterstatter für seinen sehr erschöpfenden und sachgemäßen mündlichen und schriftlichen Bericht zu danken. Ich kann aber auch nicht umhin, dankbar des

förderlichen und freundlichen Wohlwollens zu gedenken, welches die Petition im anderen Hohen Hause erfahren hat. Dort wie hier gelangte die Kommission zu dem Antrag auf empfehlende Ueberweisung. Schon diese Uebereinstimmung in der Stellungnahme, welche, namentlich soweit es sich um die empfehlende Ueberweisung handelt, gar nicht so häufig zwischen den beiden Häusern vorkommt, scheint mir auf das allerdeutlichste zu beweisen, daß hier zwingende Tatsachen reden und daß längere Ausführungen nicht mehr nötig sind. Und in der Tat reden die beiden hauptsächlich in Betracht kommenden Gesichtspunkte, der des praktischen Bedürfnisses und der des künstlerischen Interesses, eine so energische Sprache, daß die Erfüllung der vorgetragenen Wünsche unabweisbar und unausschiebbar erscheinen muß.

Es ist Tatsache und in der Petition und im Bericht nachgewiesen, daß der jetzige Raum nicht einmal die Hälfte derjenigen Leute faßt, welche den Gottesdienst in St. Blasien an Sonn- und Festtagen regelmäßig besuchen. Ich will auf die einzelnen Zahlen hier nicht eingehen; sie sind im Bericht und in der Petition näher ausgeführt. Dieser Zustand ist aber um so bedauerlicher, als die Leute größtenteils einen sehr weiten Weg zurückzulegen haben, oft im Regen und Sturm, durch Schnee und Eis; und wenn sie dann durchfrieren und durchnäßt in die Kirche kommen, fest aneinander gepreßt stehen müssen, keine Luft und keine Bewegung haben, so ergeben sich daraus für sie und die Mitbesucher des Gottesdienstes Unbequemlichkeiten und Gefahren in bezug auf die Gesundheit, so daß man sich nur wundern muß, daß die Leute diesen Zustand bis jetzt so ohne weiteres ertragen haben. Man braucht aber an diese schlimmsten Möglichkeiten garnicht zu denken. Ein Versammlungslokal, welches kaum für die Hälfte seiner regelmäßigen Besucher Raum bietet, ist eben unter allen Umständen und unter allen Verhältnissen zu klein.

Nun wird gesagt, man sei, nicht von Regierungsseite, sondern von anderer Seite, auf den sonderbaren Einfall gekommen, die Kirchenbesucher zwangsweise zu teilen und einfach zu sagen, die eine Hälfte geht in die Frühmesse, die andere besucht den Hauptgottesdienst; dann würde Platz geschaffen. Man braucht einen solchen Gedanken nur auszusprechen, um seine Haltlosigkeit und auch Lächerlichkeit nach allen Richtungen hin darzutun. Er ist total unausführbar. Er ist schon unausführbar, wenn es sich nur darum handelt, die Schulkinder in einen bestimmten Gottesdienst hineinzubringen. Er ist aber absolut unausführbar in Ansehung der Erwachsenen, namentlich derjenigen, die weither kommen, und der Geschäftsleute, die auch nicht über ihre Zeit so verfügen können, wie manche Leute vielleicht denken. Und wer den Wunsch hat, den Hauptgottesdienst und die Predigt zu besuchen, von dem darf man doch nicht einfach verlangen, daß er in die Frühmesse gehen soll. Es bleibt also, um die Bedürfnisfrage zu lösen, hier kein anderer Ausweg als eben die Wiederherstellung der Rotunda.

Aber nicht nur das Bedürfnis herrscht hier vor, sondern, wie auch der Bericht und der Herr Berichterstatter ausgeführt haben, auch die Kunst und ihre Jünger haben ein großes Interesse daran, die Rotunda in ihrem alten Gewand wieder hergestellt zu sehen. Und hieran ist die Stadt St. Blasien selbst nicht nur als Pfarrgemeinde sondern, wie ebenfalls schon hervorgehoben wurde, auch als weltbekannte und weltberühmte Fremdenstadt beteiligt. Die meisten der Herren, vielleicht Alle, kennen den Bau, eine große Anzahl von Ihnen — auch das hat der Herr Berichterstatter schon hervorgehoben — war erst neulich in der Lage, ihn in seiner Pracht zu bewundern. Ich



habe deswegen nicht mehr nötig, auf seinen Wert und seine Bedeutung als Kunstwert näher einzugehen. Ich kann mir es auch versagen, auf den auch im Bericht betonten ungünstigen Eindruck hinzuweisen, der sich dem einfachen Mann wie dem Kunstfreund und Kunstverständigen aufdrängt, der in diese Rotunda hinein kommt. Wenn heutzutage allgemein und überall das rühmensewerte Bestreben sich zeigt, hervorragende Baudenkmäler zu erhalten und sie in ihrem alten Gewande wieder herzustellen, so glaube ich, steht in bezug auf Würdigkeit die Kirche in St. Blasien mit an erster Stelle.

Nun steht ja die Großh. Regierung der vorliegenden Sache freundlich gegenüber. Schon im letzten Landtag hat der damalige Herr Finanzminister auf Ausführungen meinerseits folgendes erklärt: „Es liegt durchaus nicht in unserer Absicht, nun die Arbeiten vollständig einzustellen. Im Gegenteil, es ist beabsichtigt, sobald es die Finanzlage erlaubt, mit weiteren Herstellungen im Innern der Kirche fortzufahren.“ Und etwas später hat er in der gleichen Rede weiter erklärt: „Ich kann dem Herrn Abg. Blümmel die Versicherung geben, daß die Großh. Regierung die vollständige Wiederherstellung der Kirche in St. Blasien wieder aufnehmen und durchführen wird, sobald es unsere Mittel und die Lage der Finanzen erlauben.“ Nach dieser Erklärung der Großh. Regierung wird man es begreiflich finden, wenn die Beteiligten etwas unangenehm überrastet waren, in dem vorliegenden Budget eine Anforderung für die Sache nicht zu sehen. Da nun aber die Angelegenheit, für die sich ja, wie schon erwähnt wurde, der hochseelige Großherzog Friedrich noch im letzten Jahre lebhaft interessierte, dringend ist, und da die Pflicht für die Domäne besteht, der Kirchspielsgemeinde St. Blasien ein ihren Verhältnissen entsprechendes Gotteshaus zu bieten, so schließe ich mich dem Kommissionsantrag aus vollem Herzen an und bitte um baldige Durchführung.

Ich möchte dieser Bitte auch meinerseits zwei Wünsche anschließen. Einmal den, den der Herr Berichterstatter auch ausgesprochen hat, daß bei der Herstellung der Entwürfe entschieden darauf Rücksicht genommen werden muß, daß die Scheidewand zwischen der Rotunda und dem Chor, d. h. der jetzigen Kirche, fällt, weil sonst ein richtiges und befriedigendes Werk nicht geschaffen werden kann. Der zweite Wunsch besteht darin, daß der Betrag, der nun in dem Budget jedenfalls kommen wird, so reichlich ausfallen möge, daß die Herstellung möglichst im Großen vorgenommen werden kann und das Werk bald vollendet wird. Wenn diese Einstellung noch im Nachtrag erfolgen könnte, wäre ich natürlich aufs angenehmste davon berührt und wäre im Interesse der Beteiligten außerordentlich dankbar.

Das Hohe Haus bitte ich, dem Antrage der Kommission zuzustimmen (Beifall beim Centrum).

Abg. Birkenmayer (Zentr.): Gestatten Sie auch mir einige Worte, mit denen ich Ihnen die Annahme des Kommissionsantrages empfehle.

Es geschieht das aus zwei Gründen: Erstens habe ich lange Jahre hindurch die Ehre gehabt, sowohl Stadt als auch Bezirk St. Blasien in diesem Hohen Hause zu vertreten, und zweitens bin ich der einzige im Hohen Hause, der jenes große Unglück noch mit angesehen hat, als der Brand ausbrach und einen Teil des alten Klosters und den größten Teil der Kirche zerstörte.

Ich habe den Bau noch vor dem Brande in seiner vollen Herrlichkeit gesehen und kann das, was von dem Herrn Berichterstatter und dem Herrn Kollegen Blümmel in dieser Richtung gesagt worden ist, vollständig bestätigen. Ich konnte deshalb auch den Schmerz mitfühlen,

den die Bevölkerung jener Gegend gehabt hat, als durch den furchtbaren Brand dieser herrliche Tempel größtenteils vernichtet worden ist. Es war allerdings einerseits das Gefühl schwerer Trauer, aber bald darauf machte ein anderes Gefühl sich geltend, und das war das Gefühl des Trostes.

Zu dem Hergang des Brandes kann ich im großen und ganzen bestätigen, was der Herr Berichterstatter hierüber gesagt hat. Noch am Vorabend des Brandes sind wir von einer Schlittenfahrt von dem Höchenschwander Berge ins Tal heruntergefahren. Die ganze Museums-Gesellschaft in St. Blasien hatte sich bei dem sehr schönen Mondschine noch darüber erfreut, wie schön das großartige Gebäude von der waldigen Umgebung sich abhebt, besonders die Kuppel mit ihrem oberen Bestandteile, dem vergoldeten „Knopf“. Keiner von uns hätte geahnt, daß nach wenigen Stunden dort ein Brand ausbrechen würde, der für lange Zeit es unmöglich macht, einen so schönen Anblick wieder zu genießen! In den Frühstunden des folgenden Tages, Samstag den 7. Februar 1874, am Tage vor dem Sonntage, an dem das Patroziniumfest zu Ehren des Heiligen Blasius hätte gefeiert werden sollen, brach der Brand aus. Das Feuer griff mit rasender Schnelligkeit um sich, und es war zufällig der kälteste Morgen im ganzen Winter, so daß die unglückseligen Erscheinungen eintrafen, die der Herr Berichterstatter geschildert hat. Das Löschwerkzeug war viel zu mangelhaft; es hätte auch Niemand daran gedacht, daß der ungeheure Steinbau einmal von einem Brand heimgesucht werden könnte, man hätte auch nicht gedacht, daß aus dem Fabrikgebäude, dem alten Klostergebäude, ein Brand sich so sehr ausdehnen könne, daß er auch die Kirche erreicht. Es war an jenem Morgen so kalt, daß das Wasser in den Schläuchen der Spritzen gefroren ist. Alles hat geholfen, um des Feuers Herr zu werden. Es gelang aber nicht, die menschliche Kraft war gegen das entseelte Element zu schwach. Ich und einige Andere stiegen in den Abfluß hinunter, ließen an geeigneter Stelle das Eis aufschlagen, haben dort eine Saugpumpe bedient und aus dieser wurde eine Feuerspritze gefüllt. Das ging einige Minuten lang, nachher fror auch die Saugpumpe ein. Ich war zweimal in die Apotheke geeilt und hatte Spiritus geholt; wir füllten dann Spiritus, und solange dieser wirkte, hat die Saugpumpe ihren Dienst geleistet. Aber auch dieses hörte bald wieder auf. Ich habe dann gesehen, wie vom Forsthaufe aus das Feuer an das Dach des hinteren Teiles der Kirche kam, dort, wo jetzt die neue Kirche eingerichtet ist. Das Dach war auch dort mit Zink bedeckt, und man konnte aus demselben die grüngelben und blaugelben Flammen aufzucken sehen. Man sah ferner, daß das Feuer ziemlich rasch auch an die Kuppel, die ebenfalls ein Zinkdach hatte, herankam. Ich wußte, daß in der Kirche noch Leute waren, um Kirchengüter zu retten; auch der Pfarrer, der jetzige Herr Dekan Zimmermann von Gernsbach, war mit mehreren Personen noch in der Sakristei. Wir liefen hin und sagten den Leuten, es sei höchste Zeit, hinauszugehen. Es dauerte keine halbe Stunde, da machte die Kuppel eine Drehung und mit furchtbarem Krach stürzte sie hinunter in die Rotunde. Ein kohlschwarzer Rauch stieg auf und eine Flammengarbe, wie man sie wohl fast niemals gesehen hatte. Der Rauch war überhaupt im Anfange schon ein so gewaltiger, daß er das ganze Albtal hinunter ging bis nach Zimmeneich, und als ein Feuerreiter von dorthier zurückkam, hatte er eine Verwundung an einem Auge davongetragen, bloß von der Wirkung des Rauches. Um die Mittagszeit drehte sich die Windrichtung, glücklicherweise nicht gegen die Häuser hin, sondern mehr gegen den gegenüberliegenden Berg, gegen Blaswald, den Breitenstein usw. Dort hinüber reichte die Rauchwolke bis gegen den Schluch-



see hin. Sie können sich denken, wie das Feuer gearbeitet hat! Um die Mittagszeit waren die Feuerwehrmannschaft, die aus sehr vielen Abteilungen aus der ganzen Gegend bestand, ermüdet, so daß sie die weitere Arbeit kaum mehr leisten konnte. Jetzt kam zum Glück eine neue Mannschaft, und zwar jene aus Todtnau. Es war höchste Zeit, denn jetzt hatte das Feuer angefangen, auch den westlichen Teil des Daches zu erfassen, der aber dann doch glücklicherweise errettet worden ist. Er steht jetzt noch, als Rest von dem früheren alten Bau. Die Todtnauer Feuerwehrmannschaft kam mit frischer Kraft, und kaum war sie anmarschiert, so war sie baldigst auf dem Dache zu sehen und hat dann der weiteren Ausbreitung des Feuers gewehrt. Aber auch noch am anderen Morgen (am Sonntag) hat das Feuer gewütet.

Sie können sich denken, wie schwere Trauer die Bevölkerung befallen hat, und ich sage Ihnen, ich habe wetterfeste Männer gesehen, welche bei diesem Ereignis Tränen vergossen haben! Insbesondere war es schauerlich, als das Gebälk aus der Stuppel, das einen Wald hätte vorstellen können, in die Rotunde heruntergestürzt ist, wodurch eine solche Erschütterung eintrat, daß die Glocken in dem einen Turme, der außerhalb der Rotunde steht, angeschlagen haben; nicht so, daß sie geläutet hätten, aber die Klöppel haben an die Glocken angeschlagen, wie wenn sie das Totengeläute für den untergegangenen Bau ausüben wollten.

Wenige Tage darauf aber kam dann der erfreuende Trost, daß von seiten des jetzt hochseligen Großherzogs der Gemeinde St. Blasien zugesagt worden war, daß ein neuer Bau innerhalb der noch stehenden Umfassungsmauern ausgeführt, und daß alles wieder so eingerichtet werden soll, wie es vor dem Brande gewesen ist. Wir haben natürlich gewußt, daß das nicht so schnell gehen wird, denn ein so großes Werk stellt man nicht in kurzer Zeit wieder her. Es war auch notwendig, in möglichster Bälde der Gemeinde eine Kirche — wenn auch zunächst nur eine kleinere — wieder zu errichten, und deshalb hat man den Chorbau, wo früher die Klosterherren die Psalmen gesungen haben, zur Kirche hergerichtet, und dieser Teil ist seither so benützt worden. In dieser Art glaube ich, kann es aber nicht bleiben, denn schon zu Anfang hat man gesehen, daß dieser Raum in Bälde zu klein sein wird. Ich war bei der Einweihung dieser Kirche, im Oktober 1879, dabei, und da hat man schon Bedenken gehabt, ob diese Einrichtung auf längere Zeit hinreichend sein wird. Jetzt ist durch die Vermehrung der Bevölkerung die Sache so, daß es unmöglich ist, diesen Bau, wie er jetzt ist, als eine genügende Kirche anerkennen zu können, insbesondere in der Winterzeit, wo die Filialisten von Häusern, Unterschwarzthalen, Oberkuttenuau, aus dem größten Teile von Blaswald (mit Ausnahme von Eisenberge und Wüstengraben), bei Schnee und sonstigem Unwetter herkommen müssen, vielleicht auch bei Glätteis, und diese Leute kommen fleißig in den Gottesdienst. Dann sollen sie aber in der Kirche wenigstens auch Platz haben, wenn sie diesen Gottesdienst besuchen wollen, und sollen nicht gezwungen sein, zu Dutzenden außerhalb der Kirche im Unwetter stehen zu müssen.

Es ist also aus diesem Grunde ein großes Bedürfnis vorhanden. Und dann hat das, was vom Bauwerk übrig geblieben ist, selbst den Fingerzeig geben, was weiter geschehen soll. Die massiven Grundmauern der Rotunde stehen ja noch. Wir dürfen es aber nicht darauf ankommen lassen, daß der Zahn der Zeit immer weiter an diesen nagt. Wenn man jetzt eingreift und dafür sorgt, daß der Bau wieder hergestellt wird, wie es sich gehört, dann ist ein Schutz hiergegen gewährt, geschieht aber nichts, so wird der Bau allmählich zerbröckeln, und wir laufen Gefahr, daß dieses auch als Ruine noch prächtige

Gebäude auch ferner noch weiterer Zerstörung ausgesetzt ist. In erster Reihe ist die Zwischwand, welche die jetzige Kirche von der Rotunde trennt, zu entfernen. Es gibt sonst eine Fehlarbeit, man mag eingreifen, wie man will. Die Kosten, welche notwendig sind, um die Rotunde wieder zur Kirche einzurichten, werden sich lohnen. Wir dürfen auch nicht vergessen, daß durch diese Arbeiten eine große Anzahl von Leuten einen bedeutenden Arbeitsverdienst finden werden, da sehr viel Arbeiter in der Gegend sind, welche recht froh sein werden, wenn sie dort Arbeit leisten können. Das Domänenrath sollte also auch aus Wohltätigkeitsgründen, aus Rücksicht auf die Leute, die dort wohnen und zum Teile ärmere Leute sind, nicht länger mit dem Beginn dieser Restaurierungsarbeiten zurückhalten, man darf sich nichts daraus machen, daß die Kosten vielleicht etwas höhere sind als die, die anderwärts verursacht werden.

Es ist aber auch ferner eine Pflicht, die wir der Kunst gegenüber haben, daß wir diese Rotunde wieder als Kirche einrichten. Es ist ja immer sehr erfreulich, daß man besonders in neuerer Zeit darauf aufmerksam ist, dasjenige, was die Kunst im Lande geschaffen hat, auch zu erhalten und da, wo es sich um alte Kunstwerke handelt, die vor dem Verfall zu retten sind, Hand anzulegen. Auch hier ist das Gebot zu solcher Tätigkeit gegeben. Wenn man zurückdenkt, was der Abt Martinus II., der hervorragendste von allen dortigen Lebten, im vorvorigen Jahrhundert nach dem damaligen Brande geleistet hat — er war ein Mann, ausgezeichnet nicht bloß auf dem Gebiete der Wissenschaft, sondern auch auf jenem der Kunst, ein feiner Kunstkenner —, und wenn man bedenkt, wie nun ein raues Element sein Werk größtenteils zerstört hat, dann dürfen doch wir, der badische Staat, nicht zurückbleiben, wenn es sich darum handelt, es wieder herzustellen! Wir wollen uns gewiß nicht nachlassen, daß der badische Staat bei einem hervorragenden Kunstwerk hinter der Tätigkeit eines Abtes zurückbleibt!

Wir müssen uns auch mit Rücksicht auf den zahlreichen Fremdenverkehr, und hiermit auf die vielen Leute, die dort hinaufkommen, und welche nicht begreifen können, daß man diesen Bau nicht vollständig wieder herstellt, bemühen, endlich aus dieser Verlegenheit herauszukommen, und nunmehr zur Restaurierung dieser Kirche schreiten.

Der Dichter sagt: „Das Alte stürzt“. Nun ja, das hat das Element des Feuers getan; aber im zweiten Satz dieses Spruches heißt es: „und neues Leben blüht aus den Ruinen“, und wir wollen dafür sorgen, daß dieser zweite Satz auch zur Wahrheit wird! (Weifall.)

Abg. Dr. Obkircher (natl.): Der Herr Berichterstatter hat dem schriftlichen Berichte einige geschichtliche Notizen vorausgeschickt. Es ist da ausdrücklich vermerkt, daß das „unter Verantwortlichkeit des Berichterstatters“ geschehen sei. Diese Bemerkung macht es mir möglich, auf den sachlichen Inhalt dieser geschichtlichen Notizen nicht weiter einzugehen. Wenn ich das tun müßte, würde eine Kritik der Geschichtsauffassung des Herrn Kollegen Dieterle allerdings nicht umgangen werden können. Diese Bemerkung zu den geschichtlichen Notizen des Herrn Kollegen Dieterle!

Zu der Sache selbst, die hier zu entscheiden ist, kann ich nur kurz sagen, daß ich mit dem Inhalte des Berichtes und mit den Ausführungen, die zur Begründung des Kommissionsstandpunktes gemacht worden sind, einverstanden bin. Es ist zweifellos — ich habe mich darüber vorhin noch verläßtigt —, daß der Staat verpflichtet ist, in ausreichender Weise für die kirchlichen Bedürfnisse der Katholiken in St. Blasien und den Filialorten zu sorgen. Nach den Mitteilungen im Kommissions-



bericht und nach Mitteilungen, die uns, die wir vor wenigen Tagen die Freude hatten, dieses herrliche Bauwerk noch einmal zu besichtigen, gemacht worden sind, steht fest, daß die dort vorhandene Kirche, soweit sie in kirchlicher Benützung ist, den Bedürfnissen nicht entspricht, daß also für die kirchlichen Bedürfnisse, und zwar auf Kosten des Staates, etwas zu geschehen hat.

Man könnte nun diesem Rechtsansprüche auch genügen durch Erstellung einer anderen Kirche, die dem Bedürfnis entspricht. Ob das billiger wäre als der Ausbau der Rotunde zur Kirche in Verbindung mit dem jetzt für kirchliche Zwecke in Benützung befindlichen Räume, mag dahingestellt bleiben. Denn, auch ich bin wie die Kommission der Meinung, daß dem Bedürfnis genügt werden sollte durch inneren Ausbau der Rotunde. Denn der Staat hat nicht bloß die Rechtspflicht, für die kirchlichen Bedürfnisse der St. Blasianer und der Filialorte zu sorgen, sondern er hat auch noch die andere große und bedeutungsvolle Verpflichtung, ein durch geschichtliche Ereignisse in seinen Besitz gelangtes herrliches Bauwerk nach aller Möglichkeit zu erhalten. Der badische Staat hat sich das seit vielen Jahren zu seinem Ruhme zu sagen dieser schönen und idealen Verpflichtung auch nicht entzogen. Bei anderen Bauwerken ist er unter Aufwendung von sehr bedeutenden Mitteln schon zu Restaurierungsarbeiten übergegangen, die zumteil schon vollendet, zumteil noch im Werke sind; und auch dem Bauwerke, das hier in Frage steht, gegenüber hat er seine Bereitwilligkeit erklärt, zu seiner Erhaltung Vorsorge zu treffen.

Es besteht also unter den beteiligten Faktoren kein Streit darüber, daß auch dieses herrliche Bauwerk ausgebaut werden soll, selbst wenn dafür erheblich mehr Mittel aufzuwenden wären, als wenn in anderer Weise, durch Erstellung eines anderen Baues, den kirchlichen Bedürfnissen des Ortes entsprochen werden wollte. Ich kann mich freudig damit einverstanden erklären, und ich weiß, daß meine Freunde mit mir darin einverstanden sind, daß in dieser Weise vorgegangen wird.

Ein Gedanke legt sich nahe, wenn man die Geschichte dieses Bauwerkes liest, und wenn man weiterhin die Dertlichkeit kennt und weiß, was um dieses Bauwerk herum zurzeit stattfindet, der Gedanke nämlich, daß gegen eine Wiederkehr gleicher Unglücksfälle, wie wir sie bei diesem Gebäude zu verzeichnen haben, Vorsorge getroffen werden sollte. Es legt sich dieser Gedanke dringend nahe, weil unter den unmittelbaren Anbauten an dieses Bauwerk sich eine Fabrik, eine Spinnerei, befindet, die, wenn auch, soweit es überhaupt möglich ist, gegen Feuergefahr Vorkehr getroffen ist, eben doch eine erhebliche Gefahr der Inbrandsetzung mit sich bringt. Ich möchte glauben, daß, soweit das immer unter Erhaltung der Baulichkeiten im übrigen gemacht werden kann, in ganz besonders eindringlicher Weise gegen ein Hinübergreifen des Feuers von dieser Fabrik auf die Kirche Vorsorge zu treffen sein wird.

Ministerialrat Antoni: Zunächst sei mir gestattet, für die warmen Worte, die hier der Frage der Restaurierung der Kirche in St. Blasien gewidmet worden sind, den Dank des Ministeriums auszusprechen. Wer nicht aus eigener Anschauung ein Freund der Kirche in St. Blasien schon ist, muß es gewiß durch diese Worte geworden sein.

Aus dem Inhalt der Petition und aus den Worten der geehrten Herren Vorredner könnte man den Eindruck bekommen, als ob die Regierung absichtlich diese Angelegenheit etwas verzögerlich behandelt habe. Das ist keineswegs der Fall. Wenn nicht gleich nach dem Brande im Jahre 1874 an eine völlige Wiederherstellung der

Kirche herangetreten worden ist, so lag dies, abgesehen von finanziellen Gründen, besonders daran, daß man damals die Chorkirche für ausreichend hielt, um die kleine Kirchengemeinde zu fassen, so daß ein eigentlich sachliches Bedürfnis nicht vorhanden war. Nachdem aber die katholische Bevölkerung von St. Blasien ganz erheblich zugenommen hat — sie hat sich verdoppelt, während die Filialgemeinden nur unbedeutend zugenommen, teilweise sogar abgenommen haben —, ist es notwendig geworden, Raum für weitere Sitzplätze zu schaffen, und die Regierung erkennt diese Notwendigkeit und ihre Verpflichtung dazu vollständig an. Das Ministerium hat auch den ernstlichen Willen gehabt, schon im laufenden Staatsvoranschlag eine Summe für die Restaurierung anzufordern, und ich kann mitteilen, daß eine solche Summe schon in den Entwurf des Budgets eingestellt war, aber nachträglich wieder gestrichen werden mußte. Das vorgelegte Projekt umfaßt die Herstellung eines Gewölbes, die Freilegung des Chorbogens, die Verlegung der Orgelempore und die Ausstattung der Kirche im ganzen. Gegen die Ausführung dieses Projektes wurde das Bedenken erhoben, ob es tatsächlich zweckmäßig sei, die Kirche in gleicher Einteilung herzustellen, wie sie früher war. Es wurde insbesondere darauf hingewiesen, daß die Kirche damals hauptsächlich Klosterzwecken diene und daß die Zwecke und Bedürfnisse einer Laienkirche, die sie ja heute ist, doch in der Hauptsache anderer Natur seien als die einer Klosterkirche. Insbesondere wurde auch die Frage der Freilegung des Chorbogens erörtert. Man hielt es deshalb für notwendig, das Gutachten eines in der Restaurierung katholischer Kirchen erfahrenen Architekten einzuholen. Bedauerlicherweise ist es bis heute nicht eingekommen. Es hat an Erinnerungen nicht gefehlt; es gilt aber auch hier, der Satz: Große Künstler lassen sich nicht drängen.

Dem Gedanken, durch ein Preisausschreiben ein brauchbares Projekt zu erlangen, möchte ich nicht zustimmen, weil, wie der Herr Berichterstatter selbst richtig ausgeführt hat, es sich nicht um neue Konzeptionen handelt, sondern nur um kunstgerechte Herstellung von bereits Gewesenem, wozu die Unterlagen in der Hauptsache vollständig vorhanden sind. Dagegen kann das Ministerium die Zusage geben und hält es für seine Pflicht, die Restaurierung nur unter der Leitung eines im Baufache der Kirche erfahrenen Architekten vorzunehmen. Jedenfalls wird es für die Restaurierung nur von Vorteil sein, wenn die Vorarbeiten nicht überstürzt, sondern gründlich und sorgfältig vorgenommen werden. Die Petenten mögen sich daher mit der Zusage trösten, daß der nächste Staatsvoranschlag eine Anforderung für die Restaurierung ihrer Kirche enthalten wird.

Die Beratung wird geschlossen.

Der Antrag der Petitionskommission wird gegen die Stimmen der Sozialdemokraten angenommen.

Hierauf wird zum letzten Gegenstand der Tagesordnung, Beratung einer Anzahl von Berichten der Kommission für Eisenbahnen und Straßen übergegangen, und zwar zunächst zu der Petition der Gemeinden Mühlbach und Eppingen um Erbauung einer Eisenbahn von Eppingen nach Mühlbach. Hierzu erstattet Bericht der Abg. Neuwirth (natl.). Aus dem verlesenen Kommissionsbericht ist zu entnehmen:

Die Gemeinde Mühlbach bemüht sich schon seit längerer Zeit, einen normalspurigen Bahnanschluß zu gewinnen. Es hat sich schon um Erstellung eines Industriegleises nach Eppingen, auch schon um Anschluß an die geplante Bahnlinie Bretten—Dertingen—Körnbad gehandelt; die Ausführung des ersten Projekts, zu



welchem die Regierung das gesamte Material für den Oberbau zugesagt hatte, unterblieb hauptsächlich wegen der die Leistungsfähigkeit der Gemeinde Mühlbach übersteigenden Geländeerwerbungs-kosten, die Verwirklichung des zweiten Projekts scheiterte an den technischen Schwierigkeiten. Da im Hinblick auf letztere nur die Linie Mühlbach-Eppingen in Betracht kommen kann, hat die Gemeinde ein neues Projekt für diese Linie ausarbeiten lassen und bittet, die Großh. Regierung wolle Bau und Betrieb dieser Bahn selbst in die Hand nehmen. Die Bitte wird hauptsächlich damit begründet, daß in Mühlbach eine sehr umfangreiche Steinindustrie sich entwickelt habe, es beständen z. B. dort 19 Steinbrüche mit etwa 600 Arbeitern. Schon vor einigen Jahren seien von Eppingen und Sulzfeld aus etwa 4000 Waggons Haussteine aus Mühlbach verladen worden, ungerechnet die Transporte per Achse. Die Wegverhältnisse zur Bahn seien durchaus schlechte, der Transport per Achse teuer, so daß das Versandgeschäft im Jahre 1906 bedeutend zurückgegangen sei, da die wachsende Beliebtheit des guten Mühlbacher Sandsteines, besonders als Fassadenstein, an den hohen Versandkosten ein wachsendes Hemmnis finde. Wegen der hohen Transportkosten könne auch das zu Mauersteinen geeignete Material nicht verwendet werden, müsse vielmehr nutzlos umher liegen. Die Gemeinde Mühlbach sei bei den heutigen Konkurrenzverhältnissen unbedingt auf Bahnanschluß angewiesen, wenn nicht der Steinbruchbetrieb zugrunde gehen und die Gemeinde finanziell ruiniert werden solle. Der Versand anderer Güter als Steine würde bei der dicht bevölkerten Umgebung, auch der interessierten württembergischen, etwa 2500 Tonnen im Jahre betragen; die interessierte Bevölkerung berechne sich insgesamt auf 7820 Köpfe. Mühlbach wie auch Eppingen, das gleichfalls ein Interesse an der Bahn habe, beabsichtigen, das Gelände für die Bahn samt Station unentgeltlich zu stellen.

Eine Erklärung der Regierung liegt nicht vor.

Die Kommission anerkennt die unbedingte Notwendigkeit der Erbauung wenigstens eines Industriegleises von Mühlbach nach Eppingen und ist der Ansicht, daß die Erstellung eines solchen durch die Interessenten nicht möglich sei, sondern durch den Staat erfolgen müsse. Sie ist der Ansicht, daß durch Erstellung des Bahnanschlusses der Abzug der ausgezeichneten Mühlbacher Steine sich bedeutend erhöhen werde, der unter den jetzigen schlechten Wegverhältnissen schwer zu leiden habe, und daß damit die Konkurrenzfähigkeit Mühlbachs gehoben werde, wovon wieder die Eisenbahnverwaltung selbst steigenden Gewinn haben werde. Der Bau selbst bietet nach Ansicht der Kommission keine großen Schwierigkeiten, und sie stellt den Antrag:

Vorliegende Petition, soweit sich dieselbe auf die Erbauung eines normalspurigen Industriegleises von Eppingen nach Mühlbach erstreckt, Großh. Regierung empfehlend zu überweisen.

Der Kommissionsantrag wird angenommen.

Zur Petition der Gemeinde Wollmatingen nebst Interessenten um Errichtung einer Haltestelle bei Wollmatingen erstattet Bericht Abg. Brodmanu (natl.). Aus dem verlesenen Kommissionsbericht ist hervorzuheben:

Die Petenten begründen ihren schon seither des öfteren der Großh. Generaldirektion der Staatseisenbahnen vorgebrachten Wunsch folgendermaßen: Wollmatingen sei ein rasch ausblühender Ort und zähle zurzeit bereits 2000 Einwohner, die eine rege Gewerbetätigkeit ausübten. Dicht beim Ort seien 2 große Fabriken (Zellfabrik und Durroplattenfabrik), die viele Arbeiter aus Hegne und Allens-

bach beschäftigten; diese Arbeiter könnten nur bis zur Station Reichenau fahren und hätten dann noch 2—3 km zu Fuß zurückzulegen. Im Ort selbst sei eine größere Seidenbandweberei mit bedeutender Arbeiterzahl. Mit dem 5 km entfernten Konstanz bestände ein ganz bedeutender Personenverkehr, insbesondere nach den Märkten und den höheren Lehranstalten. Schließlich bestände auch ein lebhafter Touristenverkehr nach Wollmatingen.

Die Großh. Regierung verhält sich dem Wunsche nach einer Haltestelle gegenüber ablehnend. Für die Erstellung des Haltepunktes könne nur der Uebergang des Kreisweges von Wollmatingen zur Reichenauer Straße und nach Gottlieben über die Bahn in Betracht kommen. Diese Haltestelle wäre von der Station Reichenau 1,8 km, von Petershausen 2,1 km entfernt; ihre Entfernung von der Ortsmitte Wollmatingens würde aber immerhin noch 1,2 km, d. i. nur 300 m weniger als die von der Ortsmitte bis zur Station Reichenau betragen. Die Haltestelle käme somit im wesentlichen nur der in der Nähe des Wegüberganges gelegenen Seidenbandweberei von Schwarzenbach zugute; die Zellfabrik Stromeyersdorf und die Durroplattenfabrik lägen 1,5 km davon entfernt. Bei dieser Entfernung der Haltestelle vom Ort würde sich auch der Verkehr nach Konstanz nach wie vor hauptsächlich auf der guten Landstraße bewegen; für den Verkehr gegen Radolfzell genüge aber die Station Reichenau. In betriebs-technischer Hinsicht würde die Einschaltung eines weiteren Haltepunktes die für die Durchführung des Personenzugfahrplans auf der Strecke Basel—Konstanz schon jetzt bestehenden Schwierigkeiten noch erhöhen. Für die Einrichtung eines Vorortzugverkehrs auf der Straße Konstanz—Radolfzell sei aber die Zeit noch nicht gekommen. Die neue Haltestelle würde außer den Herstellungskosten im Betrage von etwa 7000 M. noch dauernde Ausgaben für Bedienung erfordern.

Die Kommission hält nach eingehender Prüfung der Verhältnisse den Wunsch der Petenten für wohl begründet. Sie glaubt im Gegensatz zur Großh. Regierung, daß nach Errichtung der Haltestelle der größte Teil des Verkehrs sowohl nach Konstanz als gegen Radolfzell über die neue Haltestelle gehen werde. Die in und bei Wollmatingen vorhandene Industrie mit ihrer großen Arbeiterzahl und der starke Fremdenverkehr in dem rasch ausblühenden und jetzt schon 2000 Einwohner zählenden Wollmatingen könnten für die Dauer eine Haltestelle nicht mehr entbehren. Der Berichterstatter hat sich an Ort und Stelle persönlich davon überzeugt, daß für die Errichtung der Haltestelle die denkbar günstigsten örtlichen Verhältnisse vorhanden seien, und daß der Kostenaufwand, wie ja auch die Regierung zugiebt, ein sehr geringer sein wird. Da ein Vorortzugverkehr Konstanz—Radolfzell vorerst noch nicht zu erwarten ist, beantragt daher die Kommission:

Höhe Zweite Kammer wolle beschließen, die Petition der Großh. Regierung empfehlend zu überweisen.

In der Beratung bemerken

Abg. Büchner (Zentr.): Gestatten Sie mir als Vertreter der Gemeinde Wollmatingen nur ein paar Worte. Ich bin in der angenehmen Lage, mich sehr kurz fassen zu können, denn einmal hat der Herr Berichterstatter das, was zur Begründung der Petition vorgetragen werden kann, bereits gesagt, und sodann hat die Kommission diese Gründe als vollaus berechtigt anerkannt und demgemäß von sich aus den Antrag gestellt, den die Petenten selbst wünschen, nämlich den Antrag auf empfehlende Ueberweisung. Es erübrigt mir also lediglich, der Kommission im Namen der Gemeinde für ihre wohlwollende



haltung den Dank abzustatten, und anderseits die Großh. Regierung zu bitten, ein gleiches Wohlwollen wie die Kommission (denn daß der Antrag vom Hause einstimmig angenommen werden wird, daran zweifle ich nicht) walten zu lassen, und unseren Antrag sobald als möglich in die Tat umzusetzen.

Abg. Benedey (Dem.): Als Vertreter der Stadt Konstanz, der nächsten Nachbarin der petitionierenden Gemeinde, will ich auch meinerseits es nicht unterlassen, die Petition mit einigen Worten zu unterstützen und mich allem dem anzuschließen, was der Herr Berichterstatter zur Begründung angeführt hat, und was der Herr Vorredner, der Vertreter des Wahlkreises Konstanz-Land, darüber gesagt hat. Ich kann hier konstatieren, daß Wollmatingen, seit ich mich in Konstanz aufhalte, einen ganz ungemeinen Aufschwung genommen hat wie wenig andere Gemeinden, es wird sich die Einwohnerzahl in dieser Zeit wohl verdoppelt haben. Wer dort vorbeifährt, der wird erstaunt sein über die ungewöhnlich große Zahl von Neubauten, von großen Unternehmungen usw., sodaß man wohl sagen kann, daß, wenn irgendwo die Errichtung einer Station notwendig ist, es in Wollmatingen der Fall ist. Ich glaube, mich darauf beschränken zu sollen, daß ich auch meinerseits das Hohe Haus bitte, diesem Antrag zuzustimmen.

Ministerialdirektor Schulz: Wenn der Antrag der Kommission angenommen wird, so wird die Großh. Regierung nochmals in eine Prüfung eintreten, ob dem Wunsche nach Errichtung einer Station in Wollmatingen entsprochen werden kann. Es wird das aber nur geschehen können in Zusammenhang mit der Frage der Ausgestaltung der Konstanzer Bahnhofsverhältnisse im allgemeinen, weil hier möglicherweise eine gewisse Rückwirkung auch auf Wollmatingen und seine Gemarkung bezw. auf die Gestaltung der Verhältnisse auf der Gemarkung Wollmatingen eintritt. Auf die Entfernungsverhältnisse usw., welche zu der Stellungnahme der Großh. Regierung Anlaß gegeben haben, will ich jetzt nicht mehr eingehen, ich darf nur darauf verweisen, daß Wollmatingen ein Vorort von Konstanz ist, und daß gerade für den Verkehr nach Konstanz wohl die Möglichkeit nicht als ausgeschlossen zu betrachten sein wird, daß einmal eine elektrische Straßenbahn in Konstanz zustande kommt, die auch Wollmatingen zugute kommen könnte.

Der Kommissionsantrag wird einstimmig angenommen.

Zur Petition der Gemeinden Diersburg, Zunsweier, Elgersweier, Oberschoppsheim, Oberweier, Heiligenzell und Friesenheim um eine direkte Eisenbahnverbindung von Offenburg nach Lahr erstattet Bericht der Abg. Geppert (Zentr.). Aus dem verlesenen Kommissionsbericht ist zu entnehmen:

Die Petenten tragen obiges Gesuch seit 1902 von Landtag zu Landtag vor. Die erstrebte Bahnverbindung liege ebenso sehr im Interesse der Stadt Lahr als in dem der 7 Gemeinden mit ihren etwa 9000 Einwohnern, etwa 25 Fabriken, großen Steinbrüchen, beträchtlichem Weinbau und ausgedehnten Waldungen; Diersburg sei Luftkurort mit starkem Fremdenverkehr; das Kohlenbergwerk Berghaupten-Diersburg sei neuerdings in intensiveren Betrieb genommen.

Die Stadt Lahr ist dem Wunsche der Petenten auch beigetreten.

Die Großh. Regierung hält an ihrem früheren Beschlusse, bei dem beabsichtigten Um- bzw. Neubau der Stationen Dinglingen und Lahr eine Verschiebung der Hauptbahn nach Osten nicht eintreten zu lassen, fest und

sieht sich hiernach nicht in der Lage, der erstrebten Bahnverbindung näher zu treten. Für den Bau einer besonderen Nebenbahn Offenburg-Diersburg-Lahr liege aber bei der geringen Entfernung der Mehrzahl der petitionierenden Gemeinden von der nächsten Eisenbahnstation kein Bedürfnis vor.

Die Kommission bedauert, daß dem Wunsche der Petenten zurzeit nicht entsprochen werden könne. Sie bittet aber die Großh. Regierung, sofern in absehbarer Zeit eine Aenderung in den maßgebenden Verhältnissen eintreten sollte, den Wunsch der Petenten im Auge zu behalten, und beantragt, die Petition in diesem Sinne der Großh. Regierung zur Kenntnisnahme zu überweisen.

In der Beratung bemerken

Abg. Morgenthaler (Zentr.): Diese Petition erscheint bereits zum vierten Male in diesem Hohen Hause. Sie weist in ihrer Begründung in erster Linie auf die Industrie hin, welche in diesen Ortschaften herrschte. Es sind in jeder Gemeinde Zigarrenfabriken, im ganzen 25 Fabriken, und in 4 Gemeinden bestehen Steinbrüche. Jedenfalls würde der Absatz ein besserer, wenn die Güter und Erzeugnisse mit der Bahn befördert werden könnten. Es ist namentlich auch auf das Kohlenbergwerk in Berghaupten hingewiesen, das in neuerer Zeit intensiver betrieben wird. Man hofft, größere Mengen Kohlen zu fördern. Es wäre jedenfalls zu begrüßen, wenn auch Schienenstränge an solche Werke gelegt würden, damit auch badische Kohlen auf badischen Bahnen verfrachtet werden könnten. Es sind auch größere Waldkomplexe da, deren Produkte durch den Bahnverkehr einen besseren Absatz finden würden. Auch ist namentlich Diersburg ein Weinort, und es ist sehr wünschenswert, daß die Weinkäufer die Weinorte mit der Bahn aufsuchen können. Auch als Luftkurort ist Diersburg besucht. Ich verweise auch auf den Absatz landwirtschaftlicher Produkte. Besonders ist ja für den Milchversand zu begrüßen, wenn die Milch mit der Bahn verfrachtet werden könnte; man hat dann ständigen Absatz und man erhält auch bessere, annehmbare Preise.

Soviel über die Begründung der Nützlichkeit der Bahn. Wenn auch bis jetzt die Großh. Regierung sich noch ablehnend verhalten hat, so hege ich doch die Hoffnung, daß die Bahn mit der Zeit doch noch erstellt wird, zumal da ja die Terrainschwierigkeiten keine so großen sind und nicht so umfangreiche Kosten erforderlich werden, um diese Strecke herzustellen. Ich möchte also die Großh. Regierung bitten, die Wünsche dieser petitionierenden Gemeinden nicht außer Acht zu lassen und mit der Zeit doch an die Erfüllung dieser Wünsche denken zu wollen.

Abg. Dr. Schneider (natl.): Der Stadtrat von Lahr hat zwar die vorliegende Petition nicht unterzeichnet, er hat auch Herrn Lehmann nicht ermächtigt, das Schreiben des Stadtrats an ihn vom 23. Dezember 1907 der Petition anzuschließen. Gleichwohl steht der Stadtrat von Lahr den hier vorgetragene Wünschen durchaus wohlwollend gegenüber. Denn die Petition der sieben Gemeinden weist mit Recht auf das große Verkehrsinteresse hin, das die Stadt Lahr und die petitionierenden Gemeinden an einer unmittelbaren Verbindung dieser Gemeinden mit der Stadt Lahr haben, und es ist in hohem Grade bedauerlich, daß die Großh. Regierung es nicht verstanden hat, die Lahrer Bahnhofsfrage in großzügiger Weise durch eine sachgemäße Verlegung der Hauptlinie zu lösen und dadurch auch den Wünschen dieser sieben Gemeinden Rechnung zu tragen. In einer früheren Petition erklärten die Petenten, daß sie nicht aufhören werden, ihre Eisenbahnwünsche hier von Landtag zu Land-



tag vorzubringen. Ich möchte den Petenten wünschen, daß sie mit ihrer Ausdauer einen besseren Erfolg haben als die Stadt Lahr mit ihren Eisenbahnwünschen, die ja über 60 Jahre auf eine Lösung warten mußte, die dann nicht einmal ihren Wünschen entsprochen hat. Nachdem sich nun aber einmal die Regierung und der Landtag für die jetzige Lösung der Lahrer Bahnhoffrage entschieden haben und das Projekt noch nicht einmal zur Ausführung gekommen ist, finde ich es begreiflich, daß die Großh. Regierung es leider zur Zeit ablehnt, in einer so nahen Entfernung von der Hauptbahnlinie eine Parallellinie zu erstellen, zumal so zahlreiche dringende Wünsche anderer Bezirke z. Bt. nicht erfüllt werden können. Ich habe indessen mit der Kommission die Hoffnung, daß in absehbarer Zeit die in Frage stehenden Gemeinden eine derartige Entwicklung nehmen, daß es schließlich doch noch gelingt, die Großh. Regierung für die Wünsche der Petenten zu gewinnen. Bei dieser Sachlage muß ich es mir genügen lassen, dem Antrag der Kommission beizutreten.

Abg. Geß (Soz.): Auch die Stadt Offenburg hätte ein Interesse daran, wenn die hier in Frage kommenden Gemeinden durch eine Eisenbahn nach der Richtung Diersburg—Lahr dem Verkehr erschlossen würden, und es steht, glaube ich, nicht in so weiter Ferne, daß dieses Projekt auch von der Regierung ernstlich erwogen werden muß. Soviel mir bekannt ist, soll die südliche Ausfahrt aus Offenburg später parallel der Schwarzwaldbahn gehen, damit die Bahn in einem größeren, flacheren Bogen gegen die Kinzig fährt. Die Lahrer werden wahrscheinlich diesen Anlaß nicht vorübergehen lassen, um ihren langgehegten Wunsch, an die Hauptbahn zu kommen, bei dieser Gelegenheit wieder aufs neue zur Geltung zu bringen.

Der hauptsächlich in Betracht kommende Ort Diersburg hat gewiß eine Zukunft. Es ist schon auf das Bergwerk hingewiesen worden. Berghaupten—Diersburg ist bekanntlich das einzige badische Kohlenlager. Diersburg ist aber auch ein noch nicht genug gewürdigter Ort bezüglich seiner klimatischen Lage. Man nennt es Klein-Baden-Baden wegen seiner geschützten Lage. Daß Diersburg sich bisher nicht rascher entwickelt hat, liegt daran, daß das Gemeindegebiet in den Händen des dortigen Fideikommisses ist. Es gehört den Herren Adber von Diersburg. Eine Kleinbahn von Offenburg in das Diersburger Tal wird wohl auch nicht zu den Unmöglichkeiten gehören, und die Diersburger haben neulich gemeint, wenn man bei dem Offenburger Bahnhof nur ein klein wenig vorsichtiger im Kostenpunkt gebaut hätte, als es geschehen ist, so hätte man schon soviel ersparen können, um der Petition zu entsprechen. Ich kann ihnen nicht ganz unrecht geben. Möge die Zeit nicht mehr ferne sein, wo auch diese Gegend an den Bahnverkehr angegeschlossen wird.

Ministerialdirektor Schulz: Sie werden wohl nicht erwarten, daß die Stellung der Gr. Regierung zu diesem Bahnprojekt sich geändert hat. Die Gründe sind ja früher dargelegt worden. Es ist in der Hauptsache die unmittelbare Nähe der Hauptbahn. Die Orte, an die die neue Bahn angeschlossen werden soll, liegen in Entfernungen von nur 2 bis 4 km von der Hauptbahn entfernt. Daß hier ein Verkehrsbedürfnis nach einer Bahn vorliege, kann nicht anerkannt werden.

Der Herr Abg. Schneider meinte nun, wenn die Verlegung der Hauptbahn nach den Lahrer Wünschen seinerzeit zu Stande gekommen wäre, wohl eine Erfüllung der Wünsche dieser Gemeinden eingetreten wäre. Das ist irrig, denn es hat sich auch bei dem von der Stadt Lahr befürworteten Projekte nur um eine Verschiebung der Haupt-

bahn bei Dinzlingen in der Nähe von Lahr gehandelt, nicht um eine Verlegung der Strecke Offenburg—Lahr.

Ebenso würde die Verbesserung der südlichen Ausfahrt der Hauptbahn aus Offenburg, die der Herr Abg. Geß erwähnt hat, sich nur auf einige 100 Meter erstrecken, nicht aber auf die Schaffung einer neuen Hauptbahnlinie auf eine Entfernung von beinahe 20 km. Eine Verbesserung der südlichen Ausfahrt der Hauptbahn ist doch wesentlich etwas anderes als eine neue Verbindung zwischen Offenburg und Lahr.

Der Kommissionsantrag wird einstimmig angenommen.

Zur Petition der Gemeinde Niederwasser um Verlegung der Bahnstation erstattet Bericht der Abg. Geppert (Centr.). Aus dem verlesenen Kommissionsbericht ist hervorzuheben:

Die Petentin begründet ihr schon im letzten Landtag eingebrachtes Gesuch damit, daß die beim Bau der Schwarzwaldbahn errichtete jetzige Station für den Verkehr des Dorfes zu weit abgelegen sei, und daß infolgedessen vor allem keine Industrie sich in der unter sehr hohen Umlagen leidenden Gemeinde ansiedle. Das Verhältnis werde dadurch, daß der Abstieg vom Bahnhof lebensgefährlich sei, noch verschlimmert. Die Gemeinde wünscht die Verlegung der Station nach Wartestation 47; sie will das nötige Gelände kostenlos stellen.

Die Großh. Regierung erklärt wie im letzten Landtag die gewünschte Verlegung der Station infolge technischer Schwierigkeiten, die in den ungünstigen Steigungsverhältnissen der Bahn lägen, für unmöglich. Die Stationsverlegung bedinge eine Steigungsänderung auf 1 : 45; größere Steigungen als 1 : 50 dürften aber aus wohl-erwogenen Gründen, auf denen der gesamte Betrieb der Schwarzwaldbahn beruhe, nicht vorkommen. Die Großh. Regierung sagt aber eine alsbaldige gründliche Verbesserung der jetzigen Wegeverhältnisse zu.

Die Kommission teilt nach reiflicher Prüfung den Standpunkt der Großh. Regierung, wonach die Stationsverlegung aus technischen Gründen zur Zeit unmöglich sei. Sie hofft aber, daß künftige Fortschritte in der Technik den an sich berechtigten Wunsch der Petentin späterhin doch noch erfüllbar machen werden. Sie erwartet, daß die Zulage der Großh. Regierung, den Zugangsweg zur Station, der dringend nötigen durchgreifenden Verbesserung zu unterziehen, in tunlichster Balde erfüllt wird.

In diesem Sinne beantragt die Kommission, die Petition der Großh. Regierung zur Kenntnisnahme zu überweisen.

In der Beratung bemerkt

Abg. Meyer-Lahr (natl.): Auch die vorliegende Petition ist nicht neu. Sie ist bereits im Jahre 1905/06 vor diesem Hohen Hause erschienen und wurde damals der Großh. Regierung zur Kenntnisnahme überwiesen.

Die Verhältnisse haben sich seither nicht besonders geändert. Die Großh. Regierung hält noch an ihrem ablehnenden Standpunkt wie auf dem letzten Landtage fest.

In der Petition ist darauf hingewiesen, daß schon bei der Erbauung der Schwarzwaldbahn der Ort Niederwasser stiefmütterlich behandelt worden sei, indem die Station an ganz ungeeigneter Stelle, viel zu weit von dem Orte entfernt, angelegt wurde. Es ist ferner in der Petition auf den Mangel an Arbeitsgelegenheit hingewiesen worden, weil die Industrie dem Orte fern bleibe, was ein großer Nachteil für den Ort sei.



Die Großh. Regierung macht geltend, die Steigungsverhältnisse ließen eine Verlegung der Station an die Wartestation 47 nicht zu. Ich glaube, die meisterhafte Technik, welche die Schwarzwaldbahn ersehen ließ, hat seinerzeit sehr große Hindernisse überwunden, und es werden sich doch auch Mittel und Wege finden lassen, um dem Wunsche der Gemeinde Niederwasser zu entsprechen und die entgegenstehenden Hindernisse zu beseitigen. Es ist in dieser Richtung von der Kommission der Hoffnung Ausdruck gegeben worden, daß es der fortschreitenden Technik gelingen wird, zu Vorrichtungen zu gelangen, welche auch bei ungünstigen Steigungsverhältnissen die bestehende Gefahr für den Verkehr ausschalten können. Auch ich hoffe, daß der Zeitpunkt nicht mehr fern sein wird, wo dem Wunsche der Gemeinde Niederwasser entsprochen werden kann.

Zugleich möchte ich bei dieser Gelegenheit hinweisen auf die Behandlung der Petition im letzten Landtage und auf die Nachweise über die Erledigung der Petitionen, wo die Großh. Regierung eine Zusage gemacht hat, die ganz ungünstigen Wege- und Zugangsverhältnisse zur Station zu beseitigen. Ich war erst vor einiger Zeit in Niederwasser (auch übrigens schon zur Winterszeit), und es ist wirklich ein lebensgefährlicher Zustand, der dort besteht.

Ich möchte zunächst die Bitte aussprechen, daß der unhaltbare Zustand des Weges möglichst bald beseitigt wird, und daß im übrigen die Großh. Regierung der Petition dasjenige Wohlwollen entgegenbringen möge, welches sie in hohem Maße verdient.

Das Hohe Haus bitte ich, dem Kommissionsantrage zuzustimmen.

Der Kommissionsantrag wird einstimmig angenommen.

Ueber die Petition der Gemeinden Detigheim, Vietigheim und Steinmauern um Einlegung von Arbeiterzügen auf der Strecke Karlsruhe-Durmersheim-Nastatt erstattet Bericht der Abg. Geyper (Zentr.). Aus dem verlesenen Kommissionsbericht ist zu entnehmen:

Die Gemeinden Detigheim, Vietigheim und Steinmauern tragen vor, viele ihrer Einwohner seien auf Arbeitsverdienst in Nastatt und Karlsruhe angewiesen, die Zugverbindung auf der Staatsbahnstrecke Karlsruhe-Durmersheim-Nastatt aber sei so ungünstig, daß die Arbeiter teils die Lokalbahn Karlsruhe-Durmersheim zur Fahrt nach Karlsruhe benötigen, teils aber auch ganz auf die Arbeit in Karlsruhe verzichten müssen; ein geringer Teil nur benütze — trotz großer Schwierigkeiten — die Staatsbahn. Im übrigen sei auch die Verbindung der großen Gemeinden Vietigheim und Detigheim mit Nastatt eine schlechte; während des ganzen Nachmittags halte kein Zug, mit dem man nach Nastatt gelangen könne.

Die Großh. Regierung erklärt, eine s. Zt. geplante Verlängerung der Lokalbahn Karlsruhe-Durmersheim bis Vietigheim sei mangels eines Entgegenkommens der Gemeinden Vietigheim und Durmersheim gescheitert; für den Arbeiterverkehr von den interessierten Gemeinden Detigheim und Vietigheim nach Nastatt sei genügend gesorgt. Die Zahl der mit der Staatsbahn nach Karlsruhe fahrenden Arbeiter sei nicht bedeutend. Von den verhältnismäßig wenigen Arbeitern aus der betreffenden Gegend, welche die Lokalbahn benötigten, führen etwa  $\frac{3}{4}$  nur bis zu den Haltepunkten Schwimmschule und Grenzstraße in Karlsruhe, was den Schluß rechtfertigt, daß für diese im Westen der Stadt beschäftigten Arbeiter die Ein-

legung von Arbeiterzügen auf der Staatsbahn kein Interesse habe. Ein Interesse daran könne also nur ein ganz geringer Teil der Arbeiter haben; ferner aber sei zu bemerken, daß eine Aufnahme weiterer Züge in den in Betracht kommenden Zeiten in den Karlsruher Hauptbahnhof unmöglich sei. Die Klagen über sonstige schlechte Verbindung seien unbegründet, da die Ausstattung der Strecke mit Zügen dem Verkehrsbedürfnis soweit als tunlich entgegenkomme.

Die Kommission ist der Ansicht, daß es an geeigneter Arbeiterzugsverbindung mit Karlsruhe fehle, was für die Arbeiter Nachteile bringe, zumal die Arbeitsgelegenheit in einer größeren Stadt immer günstiger sei. Wenn eine Einlegung von Arbeiterzügen betriebstechnisch nicht möglich sei, so sollte wenigstens die Lokalbahnverwaltung veranlaßt werden, ihre Strecke bis Vietigheim zu verlängern. Die Kommission befragt eine bessere Nachmittagsverbindung der Orte Vietigheim und Detigheim mit Nastatt. Sie kam zu dem Antrag:

Die Bitte der Gemeinden Vietigheim, Detigheim und Steinmauern um Einlegung von Arbeiterzügen auf der Strecke Karlsruhe-Durmersheim-Nastatt der Großh. Regierung empfehlend zu überweisen.

In der Beratung erhalten das Wort

Abg. Schmidt-Karlsruhe (Zentr.): Ich danke der Kommission und dem Herrn Berichterstatter für die eingehende Prüfung, welche sie dieser Petition haben zuteil werden lassen, und ich danke auch für ihren Antrag auf empfehlende Ueberweisung. Es handelt sich bei dieser Petition um eine Jahre alte Klage, welche von den Gemeinden immer wieder bei der Generaldirektion und dem Ministerium vergeblich angebracht worden ist. Ich möchte hoffen, daß die Großh. Regierung endlich ihren Widerstand gegen die berechtigten Wünsche der Gemeinden fallen lassen möge.

Wie Sie aus dem Bericht gehört haben, handelt es sich um eine sehr große Bevölkerung, um mehrere tausend Seelen; es sind da vor allem die stark bevölkerten Orte Steinmauern, Detigheim und Vietigheim, welche an dieser Bitte interessiert sind. Diese Orte sind darauf angewiesen, ihre überschüssigen Arbeitskräfte in die nahen Industriezentren, Nastatt und Karlsruhe, zu entsenden, und es muß als durchaus notwendig anerkannt werden, daß neben dem Arbeitsmarkt in Nastatt auch derjenige in Karlsruhe eröffnet werde, denn die Arbeitsgelegenheit in Nastatt allein genügt einfach nicht.

Nun weiß die Großh. Regierung darauf hin, der Arbeiterverkehr aus den Orten jener Gegend nach Karlsruhe habe in den letzten Jahren abgenommen. Das ist kein Wunder, wenn man den Leuten einfach keine vernünftige Möglichkeit eröffnet, nach Karlsruhe zu kommen (Sehr richtig!). Die Vietigheimer müssen schon nach Durmersheim laufen, um dort dann den berühmten Lokalzug zu erreichen; es ist im Winter besonders für solche Arbeiter, die hart gearbeitet haben, sehr unangenehm, wenn sie nachher bei Schnee und Wetter noch einen weiten Weg zurücklegen müssen, während der Staatsbahnhof ihnen sozusagen vor der Nase steht. Noch schlimmer ist die Sache in Detigheim. Von Detigheim nach Durmersheim laufen zu müssen, das ist doch eine Zumutung, die nicht gemacht werden kann. Nun sind die Einwohner von Detigheim zeitweise nach Muggensturm gelaufen und Einzelne tun das auch heute noch. Für die Einwohner von Steinmauern ist schon der Weg nach Detigheim weit; wenn nun also noch ein weiterer Weg (bis an die Station der Lokalbahn) dazu kommt, heißt das ganz einfach, ihnen die Arbeitsgelegenheit abzuschneiden. Diesen weiten



Weg zurücklegen, das können natürlich nur die ganz rüstigen Leute leisten, und wenn ein Arbeiter älter wird, dann kann er das nicht mehr und ist dann einfach in die Lage versetzt, entweder von diesem Orte (wo er meistens ein Häuschen, vielleicht auch einen Acker hat) wegzuziehen, oder schließlich der Armenunterstützung daheim anheimzufallen.

Es ist ein dringender Notstand, der hier besteht, und die Gründe, welche gegen die Einführung von Arbeiterzügen auf der Bahn vorgebracht sind, kann ich nicht als berechtigt anerkennen, und ebensowenig tut das die beteiligte Bevölkerung. Es wird immer darauf hingewiesen, es sei unmöglich, noch mehr Züge einzulegen; ja, ich kenne andere Stationen, wie z. B. Heidelberg, wo die Bahnhofverhältnisse noch viel ungünstiger sind, da geht es doch auch! Wenn keine Züge eingelegt werden, so scheint dies vielmehr eine gewisse Rücksichtnahme auf die berühmte Lokalbahn zu sein. Dieser sollen die Arbeiter gewissermaßen von Staatswegen zugetrieben werden, indem der Staat seinerseits die Gelegenheit, auch dort noch ein gutes Geschäft zu machen, von sich weist. So viel ich weiß, besteht in der Konzeption keine Bestimmung, daß, wenn später eine Staatsbahn gebaut wird, hier kein Arbeiterverkehr eingerichtet werde, man hat ja damals an eine derartige Bahn noch gar nicht gedacht.

Man verweist nun auf die Möglichkeit einer Fortsetzung der Lokalbahn; auch die Kommission hat diesen Gedanken zum Ausdruck gebracht. Ich glaube nun, auch mit diesem Gedanken wird die Kommission und die Regierung in den Gemeinden wenig Gegenliebe finden. Es ist das ja auch ganz natürlich; abgesehen davon, daß diese Lokalbahn in ihrer ganzen Einrichtung doch sehr viel zu wünschen übrig läßt, und abgesehen weiter von der Frage, ob man überhaupt noch weitere Lokalbahnen genehmigen soll, sagen die Leute ganz einfach: Ei, wir haben ja hier eine Staatsbahn! Wir haben Stationen, an denen man einsteigen kann, man braucht uns doch nur die Züge einzulegen, damit wir einsteigen können. Weshalb sollen wir jetzt da noch einmal Hunderttausende von Mark schließlich opfern, um ein mittelmäßiges Verkehrsinstrument zu bekommen, wenn hier doch die einfache Möglichkeit geboten ist, lediglich durch Einführung eines Arbeiterverkehrs dem ganzen Uebelstande abzuhelfen? Ich möchte daher dringend bitten, daß die Regierung von ihrem Standpunkt abgeht und endlich diesen Arbeiterverkehr morgens in der Frühe und abends einlegt, damit die Leute zur Arbeit nach Karlsruhe fahren können; dann wird man sehen, daß sehr viele Arbeiter auch diese Gelegenheit, in Karlsruhe nach Arbeit zu suchen, benötigen werden. Bei dem gegenwärtigen Zustande ist das natürlich vollständig ausgeschlossen. Ich habe auch im letzten Landtage schon darauf hingewiesen, daß auch den Wünschen der Stadt Karlsruhe damit entsprochen würde, nicht nur den Wünschen der hier in Betracht kommenden Bevölkerung. Einmal hat auch die Stadt Karlsruhe ein Interesse daran, daß sie für ihre Industrie die Arbeiter aus einem weiten Umkreis bekommt. Dann steht die Stadt Karlsruhe auch schon lange im Werke, die Lokalbahn Durmersheim—Karlsruhe zu erwerben und in eine elektrische Bahn umzuwandeln. Man scheint es eigentlich bei der Generaldirektion und beim hohen Ministerium als das größte Unglück anzusehen, wenn die Stadt Karlsruhe unter Umständen diese Bahn um ein paar Mark billiger erwerben würde, als es sonst vielleicht der Fall sein könnte. Ich glaube aber, um diese Lokalbahn sollte man sich dabei überhaupt nicht kümmern. Der Staat hat die Hauptbahn, er hat das Recht, sie zu betreiben, so wie es dem allgemeinen Interesse entspricht. Speziell aber dem Interesse der Orte Detigheim, Vietigheim und Steinmauern vermag die Lo-

kalbahn überhaupt nicht zu entsprechen, und deshalb wird nichts anderes erübrigen, als daß der Staat hier Arbeiterzüge einlegt.

Ebenso möchte ich dann noch warm den Wunsch der Gemeinden nach einer besseren Mittagsverbindung mit Raistatt das Wort reden. Die Gemeinden, die zum Amt Raistatt gehören, sind hinsichtlich des Arztes und der Apotheke auf Raistatt angewiesen, und es ist sehr mißlich, wenn da stundenlang kein Zug benützt werden kann. Es hat sich der Gemeinden eine förmliche Erbitterung bemächtigt, was nach den jahrelangen fruchtlosen Bemühungen begreiflich ist. Sie sehen Schnellzug auf Schnellzug an den Stationen vorbeizagen, aber die notwendigsten Züge für eine Verbindung mit Karlsruhe—Raistatt, namentlich für den Arbeiterverkehr, fehlen ihnen. Ich möchte daher die Regierung nochmals bitten, dieser Frage näher zu treten und endlich die berechtigten Wünsche dieser Gemeinden zu befriedigen. Es wird der Arbeiterverkehr, wenn er eingerichtet wird, sich natürlich nicht auf die Orte Vietigheim und Detigheim beschränken können. Er wird ja dann auch vielleicht durch eine Haltestelle in Mörich und einen Anhalt in Forstheim noch weiteren Zufluß bekommen, so daß eine reichliche Frequenz durchaus nicht ausgeschlossen erscheint. Wenn darauf abgehoben wird, daß die meisten, die jetzt den Zug benötigen, im äußersten Westen Karlsruhes aussteigen, so liegt das natürlich in den Verhältnissen begründet. Die Verbindung ist eben darnach, daß die Arbeiter die Arbeitsgelegenheiten, die in anderen Stadtteilen bestehen, weniger gut benötigen können.

Ich möchte schließen mit dem Wunsche, daß den berechtigten Interessen der Gemeinden endlich entsprochen wird.

Hg. Eichhorn (Soz.): Ich kann es auch nur mit Freuden begrüßen, daß die Eisenbahnkommission zu einer empfehlenden Ueberweisung gekommen ist. Ich kann aber, wenn ich das anerkenne und wenn ich meine Freude darüber ausdrücke, dabei ein gewisses Bedauern nicht unterdrücken, daß die Eisenbahnkommission der Anregung zu weit nachgegeben hat, statt das Verlangen der Petenten zu erfüllen, den Weiterbau der Lokalbahn vorzuschlagen. Wie schon der Herr Kollege Schmidt-Karlsruhe eben ausgeführt hat, liegt es den dortigen Gemeinden wirklich nicht daran, die Lokalbahn weitergeführt oder gar verewigt zu sehen. Die Mißstände auf dieser Lokalbahn sind so große und so oft hier schon besprochen und kritisiert worden; daraus geht doch hervor, daß den Leuten mit dieser Bahn nicht gedient ist. Sie wollen Arbeiterverkehr auf der Staatsbahn haben, wie ihn viele Gemeinde in der Nähe der Großstädte schon haben. Und daß dieser Arbeiterverkehr dringend notwendig ist, das unterliegt gar keinem Zweifel. Wir sind auch eine ganze Reihe solcher Klagen mitgeteilt worden, sowohl aus Orten meines Wahlkreises, wie auch aus den Ortschaften, die hier petitionieren. Jetzt noch ein Wort über die Notwendigkeit eines solchen Arbeiterverkehrs zu verlieren, ist eigentlich eine ganz überflüssige Sache. Für jeden, der die Verhältnisse einigermaßen kennt, steht diese Notwendigkeit ohne weiteres fest, und auch die Statistik, die die Regierung aufgemacht hat und die beweisen soll, daß eine solche dringende Notwendigkeit nicht besteht, weil schon die Lokalbahn zu wenig frequentiert werde, beweist nichts. Eben weil die Zustände auf dieser Lokalbahn so unhalbbare und schlechte sind, weil die Arbeiter im Winter in kalten Tagen und in furchtbarem Gedränge fahren müssen, weil viel zu wenig Wagen eingestellt werden, weil die Züge verhältnismäßig ungünstig liegen, deswegen wird dieser Lokalbahnverkehr von vielen Arbeitern überhaupt nicht benötigt! Ich kenne eine Menge Arbeiter persönlich, die



mit dem Rad von Neuburgweier, von Mörsh und von Forchheim nach Karlsruhe fahren, weil ihnen die Lokalbahn in ihrer Einrichtung und ihrem Betriebe nicht paßt. Würde ein Arbeiterverkehr auf der Staatsbahn bestehen, dann würden diese Arbeiter selbstverständlich ihre Gesundheit schonen und nicht im Winter und bei schlechtem Wetter das Rad benützen oder gar zu Fuß gehen; sie würden dann den besseren und billigeren Arbeiterverkehr ganz selbstverständlich benützen. Wenn die Arbeiter aus der Lokalbahn an der Schwimmschule und an der Grenzstraße schon aussteigen, so scheint mir dafür der Grund zu sein, daß sie so rasch als möglich aus den Wagen herauskommen wollen; denn da die Züge zum Teil sehr ungünstig für den Arbeitsbeginn liegen, so haben die Arbeiter mitunter noch genügend Zeit bis zu ihrem Arbeitsbeginn und steigen eben an der Schwimmschule oder an der Grenzstraße aus und laufen dann noch eine Zeit. Aus dem Umstande, daß die Arbeiter schon an der Stadtgrenze aussteigen, zu schließen, daß sie draußen beim Köhlen Krug in Beschäftigung sind, und vom Hauptbahnhof dorthin noch einmal die Straßenbahn zu benützen oder noch einmal eine halbe Stunde oder 40 Minuten zu ihrem Arbeitsplatz zu laufen hätten, falls sie die Staatsbahn benützen, das scheint mir total irrig.

Ich möchte im Anschluß an die Unterlegung dieser Petition, deren Ausführungen ich, wie gesagt, nur bestätigen kann aus allem dem, was mir persönlich von Interessenten mitgeteilt worden ist, noch eine Bitte an die Regierung richten. Es ist eben von meinem Herrn Vorredner schon angedeutet worden, daß sich dieser Arbeiterverkehr nicht nur auf die Orte Detigheim, Vietigheim, Steinmauern usw. beschränken darf. Die Orte Forchheim und Mörsh würden wohl auch einen ganz erheblichen Teil zu diesem Arbeiterverkehr stellen, wenn er eingeführt wird. Da scheint es nun notwendig, daß die Groß. Regierung ein Unrecht wieder gutzumachen versucht, das s. Zt. bei der Anlegung der strategischen Bahn gemacht worden ist. Ich verstehe eigentlich überhaupt nicht recht, warum man die Bahnlinie so weit ab von den Orten Mörsh und Forchheim gelegt hat, warum es nicht möglich gewesen sein sollte, die Bahn etwas weiter nach dem Rhein zu legen, damit auch die Orte Forchheim, Mörsh, Neuburgweier den richtigen Vorteil von dieser Bahnlinie gehabt hätten. Jetzt hat die Gemeinde Forchheim eine kolossale Strecke zu ihrem Bahnhof, der viel zu weit abwärts mitten im Walde liegt. Die Gemeinde Mörsh hat gar keinen Bahnhof. Die Bevölkerung ist darauf angewiesen, die weite Strecke zurückzulegen entweder von Mörsh nach Forchheim und von Forchheim bis zum Bahnhof Forchheim, oder sie muß aufwärts gehen bis Durmersheim. Die beiden Gemeinden Mörsh und Neuburgweier leiden außerordentlich darunter, daß sie keinen praktischen und zweckmäßigen Anschluß an die Staatsbahn haben. Wenn aber nun auch einmal die Bahn eine halbe Stunde an ihrer Gemeinde vorbeigeführt ist, so wären sie schon zufrieden, wenn in gerader Linie von Mörsh aus ein Bahnhof angelegt würde; der würde viel dienlicher sein als der Bahnhof Forchheim, denn dieser liegt viel zu weit von Forchheim ab. Ich spreche dabei nicht nur im Interesse der Arbeiter, die selbstverständlich auch den Anspruch erheben, durch Anlegung einer solchen Station berücksichtigt werden, sondern auch im Interesse der Landwirte, die, wenn sie ihre landwirtschaftlichen Produkte per Bahn verschicken wollen, auf die Kleinbahn angewiesen sind und sie auf dem Hauptbahnhof in Karlsruhe umladen müssen, oder sie müssen sie mit ihrem Geschirr nach Durmersheim oder Forchheim fahren. Das ist aber eine große Zeitverschwendung, die man diesen Gemeinden nicht zumuten kann.

Ich hielt es für notwendig, diese paar Worte für die Petition zu sagen und bitte Sie, möglichst einstimmig

dem Votum der Eisenbahnkommission beizutreten und die Petition empfehlend zu überweisen. Ich bitte aber auch die Groß. Regierung, meiner Anregung wegen Errichtung einer Station für Mörsh und Neuburgweier Rechnung zu tragen und eine möglichst entgegenkommende Haltung einzunehmen.

Abg. Belzer (Zentr.): Auch ich möchte dieser Petition noch einige empfehlende Worte mit auf den Weg geben, in der Hoffnung, daß es mit der Erfüllung der Bitte der Petenten wohl nicht mehr so lange gehen wird, wie es in der verflochtenen Zeit der Fall war. Ich glaube, die Groß. Regierung könnte doch in allernächster Zeit den Wünschen der Petenten entgegenkommen. Es kommen da nicht nur, wie auch bereits schon herborgehoben worden ist, die Orte Detigheim, Vietigheim und Steinmauern in Betracht, sondern auch eine ganze Reihe anderer Orte, welche den Bahnhof in Detigheim oder Vietigheim benützen würden, wenn eine günstige Verbindung vorhanden wäre, beispielsweise die Orte Elchesheim und Mingen. Von diesen beiden letzteren geht eine große Anzahl Arbeiter auf den Durmersheimer Bahnhof, die von dort nach Karlsruhe fahren, und diese Arbeiter (sie sind mir schon auf dem Weg begegnet, es sind nicht wenige) haben einen recht weiten Weg zu machen. Wenn behauptet wird, die Frequenz sei nicht groß genug, so möchte ich dem entgegen, daß es gar nicht leicht zu konstatieren ist, welche Zahl von Arbeitern aus diesen Orten Wochenkarten benützt. Auch in Muggensturm kann das nicht kontrolliert werden. Denn die Bahnbeamten sehen es den Leuten nicht an, ob sie von Muggensturm, Detigheim oder Vietigheim sind; sie verkaufen eben die Fahrkarten.

Es ist merkwürdig, wie die Zugverbindung auf der Strecke Durmersheim—Rastatt ist: Der erste Zug fährt um 7 Uhr 12 Min. von Rastatt ab. Es ist also nicht möglich, daß die Arbeiter den Zug benützen können, wenn sie noch rechtzeitig ins Geschäft kommen wollen. Abends ist es ebenso. Der erste Zug fährt in Karlsruhe 5 Uhr 3 Min. ab. Da ist die Arbeitszeit noch nicht beendet. Der andere Zug fährt erst 8 Uhr 43 Min. Um 6 Uhr ist aber Feierabend. Das sind doch mißliche Dinge!

Es ist dann behauptet worden, es sei kein Interesse an den Tag gelegt worden, als die Regierung den Vorschlag gemacht habe, die Lokalbahn zu verlängern. Nun, ich glaube, Vietigheim hat gar kein Interesse daran, daß die Lokalbahn verlängert wird. Vietigheim hat den Staatsbahnhof ganz in der Nähe des Ortes. Diese Ortschaften wünschen eben eine günstige Zugverbindung auf der Staatsbahn. Auch Durmersheim hat ein Interesse daran. Ferner Wärmersheim und Au, die nach Durmersheim auf den Bahnhof gehen. Dann kommen Mörsh und Neuburgweier, sowie Forchheim. Als die Bahn seinerzeit gebaut worden ist, wurde von Mörsh aus der Groß. Regierung der Wunsch nach einem Bahnhof geäußert. Ich weiß nicht, aus welcher Ursache der Bahnhof so weit hinunter in den Wald verlegt worden ist, so daß er ganz abseits der Ortschaft liegt. Mörsh wünscht also einen Bahnhof in der Nähe des Orts, d. h. in gerader Linie vom Ort. Ich glaube, daß es auch möglich wäre, dort einen Bahnhof anzulegen. Also alle die vielen Ortschaften, die ich genannt habe, Elchesheim, Mingen, Mörsh, Neuburgweier, Wärmersheim, Au a. Rh., Steinmauern insbesondere, haben sehr weit an den einen Bahnhof, alle diese Ortschaften senden auch eine große Anzahl Arbeiter nach auswärts und würden, wenn sie eine günstige Zugverbindung hätten, noch eine größere Zahl fortfordern können. Allein unter den gegenwärtigen Umständen, wenn die Leute zu lange Zeit auf dem Weg verweilen müssen, ist es eben für die Arbeiter



nicht so leicht möglich, nach Karlsruhe oder Rastatt zu kommen.

Ich möchte die Bitte, die die Petenten an das Hohe Haus gerichtet haben, der Großh. Regierung ebenfalls aufs wärmste empfehlen und möchte zum Schluß nur noch ein Wort über die Lokalbahn sagen. Ich muß voll und ganz unterstützen, was Herr Kollege Eichhorn hierüber gesagt hat. Ich habe die Fahrt in dieser Lokalbahn schon einigemal mitgemacht, und ich möchte auch den Herren von der Großh. Regierung empfehlen, einmal eine solche Fahrt in einem Arbeiterzug mitzumachen, wie gepropft voll da die Wagen sind, insbesondere in der Winterzeit. Da kann man sich die Füße abfrieren, abgesehen von anderem Frieren. Wenn man von Mörtsch oder Durmersheim eine Fahrt nach Karlsruhe in diesen Eiskästen gemacht hat, dann hat man genug für den ganzen Tag; da möchte fast die Luft zur Arbeit schwinden.

Im Uebrigen möchte ich nochmals bitten, daß den Wünschen der petitionierenden Gemeinden Rechnung getragen werden möge.

Ministerialdirektor Schulz: Ihre Kommission für Eisenbahnen hat die Schwierigkeiten, die die Großh. Regierung wegen der Aufnahme von Arbeiterzügen in der Frühe auf der Strecke von Durmersheim nach Karlsruhe geltend gemacht hat, offenbar als zutreffend anerkannt; denn sie hat ja den Antrag gestellt, daß mit der Lokalbahn wegen Weiterführung der Bahn bis Bietigheim verhandelt werden möchte. Von solchen Verhandlungen wird man sich nach dem, was die Herren Vorredner über die Stimmung in den nächstbeteiligten Orten gesagt haben, kaum viel versprechen können. Ueber die Schwierigkeiten, die der Einführung von Arbeiterzügen in der Frühe am Bahnhof in Karlsruhe und der Wegführung abends entgegenstehen, ist wiederholt zwischen dem Ministerium und der Generaldirektion verhandelt worden. Die Generaldirektion hat aufs nachdrücklichste versichert, daß die Gleise um diese Zeit voll besetzt seien durch andere Züge. Es ist nun vom Herrn Abg. Schmidt gesagt worden, in Heidelberg ginge das auch. Heidelberg hat eben den Arbeiterverkehr nicht wie Karlsruhe. Die hiesigen Anlagen sind für einen derartigen Verkehr durchaus unzulänglich geworden. Es ist deshalb im letzten Landtag schon vom Herrn Minister von Marschall ausgeführt worden, daß dem Wunsche auf Führung von Arbeiterzügen erst nahegetreten werden kann, wenn der Bahnhof Karlsruhe umgebaut sein wird. Ich kann ferner mitteilen, daß, wenn dieser neue Bahnhof Karlsruhe in Betrieb genommen sein wird, auch in Aussicht genommen ist, Vorortzüge auf dieser Strecke überhaupt zu führen, um damit den weitergehenden Verbesserungswünschen der Gemeinden entgegen zu kommen, die nicht nur für den Arbeiterverkehr sondern auch für den Verkehr unter Tags eine Vermehrung der Fahrgelegenheiten wünschen (Abg. Fröh auf: Bravo!).

Was die vorgebrachten Beschwerden wegen der Beförderung auf der Lokalbahn betrifft, so bin ich überrascht, wieder zu hören, daß solche Beschwerden jetzt noch bestehen. Auf die vor etwa zwei Jahren eingekommenen Beschwerden der Arbeiter haben wir wiederholt die Zustände auf der Lokalbahn untersucht, wiederholt sind Beamte des Ministeriums mit diesen Zügen gefahren; es ist mit der Gesellschaft darüber eingehend verhandelt und sie ist zur Abstellung der vorgefundenen Missetände veranlaßt worden. Es sind uns inzwischen Klagen darüber, daß diese Missetände jetzt noch fortbestehen, insbesondere Klagen über ungenügend erwärmte Züge oder über eine ungenügende Zahl von Wagen, nicht zugekommen. Wir würden sonst Veranlassung genommen haben, die Berechtigung dieser Beschwerden durch persönlichen Augenschein zu untersuchen, und wenn ihre Berechtigung sich herausstellte, so würden wir mit allem Nachdruck für deren Abstellung gesorgt haben.

Der Herr Abg. Schmidt-Karlsruhe meinte nun, und es hat das auch der Herr Abg. Eichhorn bestätigt, die Leute stiegen schon an dem westlichen Stadtteil aus, weil sie möglichst rasch aus dem Wagen herauskommen wollten. Daran möchte ich doch zweifeln, daß die Leute den Zug nicht bis in die unmittelbare Nähe ihrer Arbeitsstätte benützen, wenn sie einmal darin sind. Es ist ja bekannt, daß die Hauptzahl der Arbeitsstätten und die Hauptindustrien in der westlichen Stadt liegen und nicht in der Mitte der Stadt. Gerade für diesen Verkehr ist die Lokalbahn weit günstiger als die Hauptbahn.

Der Wunsch nach Erstellung einer Station für Mörtsch ist eine ganz neue Sache, die uns bisher noch nicht beschäftigt hat. Ich bin deshalb heute nicht in der Lage, darauf eine Antwort geben zu können. Die Frage wird geprüft werden.

Der Kommissionsantrag wird einstimmig angenommen.

Es ist noch folgende Interpellation der Abgg. Kramer (Soz.) und Gen. eingegangen:

Die Unterzeichneten richten an die Großh. Regierung folgende Anfrage:

Welche Schritte hat die Großh. Regierung getan, um mit Rücksicht auf die am 1. Januar 1909 erfolgende Verstaatlichung der Pfalz-Bahnen die Abschaffung des Brückengeldes an der Rheinbrücke Mannheim—Ludwigshafen herbeizuführen?

Es wird weiter mitgeteilt, daß für die kirchenpolitische Kommission der Abg. Dr. Binz zum Vorsitzenden und der Abg. Büchner zum Berichterstatter gewählt sind.

Schluß der Sitzung kurz vor 1,9 Uhr abends.